ÜBER

DEN ANSPRUCH DES

SINGULARVERMÄCHTNISSNEHMERS

AUF FRÜCHTE

VON

FRIEDRICH BRÜGGER.

MÜNCHEN.
THEODOR ACKERMANN.
1877.

ÜBER

DEN ANSPRUCH DES

SINGULARVERMÄCHTNISSNEHMERS

AUF FRÜCHTE.

INAUGURAL-DISSERTATION

VON

FRIEDRICH BRÜGGER.

MÜNCHEN.
THEODOR ACKERMANN.
1877.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554608_0027

Es ist die Frage: Von welchem Zeitpunkte an gebühren dem Singularvermächtnissnehmer die Früchte der vermachten Sache?

In dieser Beziehung werden vier Momente als relevant in Betracht zu ziehen sein:

1. Dies legati cedens.
2. Dies legati veniens.
3. Dies ex quo mora facta est.
4. Dies litis contestationis.

Es versteht sich, dass wir bei Aufwerfung dieser Frage im Auge haben das Rechtsverhältniss eines Vermächtnissnehmers zu den Früchten einer vermachten, aber ihm von dem Erben noch nicht ausgefolgten Sache; hat eine Entrichtung des Vermächtnisses von Seite des Onerirten an den Honorirten bereits stattgefunden, so tritt natürlich das gewöhnliche Rechtsverhältniss eines Eigenthümers zu seinem Eigenthume resp. zu den Früchten aus demselben ein.

Vor allen Gesetzesstellen ist in unserer Frage natürlich ein bestimmt ausgesprochener Wille des Erblassers massgebend; nach ihm hat sich im gegebenen Falle, wie innerhalb den Schranken des Gesetzes, die ganze Erb- und Vermächtnissfolge überhaupt, so auch die Frage nach den Früchten des Vermächtnisses im Besondern, unweigerlich zu richten. Es liegt dieses im ganzen Geiste der Justinianeischen Gesetzgebung, die ja bei der Neugestaltung des Vermächtnissrechtes eine möglichst genaue und vollständige Verwirklichung des letzten Willens als oberstes Princip hinstellte und desswegen auch mit der Formenstrenge des alten Legaten- resp. Fideicommissen-Rechtes brach.*)

Zudem ist diese primäre und absolute Massgeblichkeit

*) L 1, L 2 C. communia de leg. et. fideicomm. 6. 43.

des letzten Willens für unsere Frage noch besonders in verschiedenen Stellen hervorgehoben, mag der Erblasser nun direkt dem Erben mit ausdrücklichen Worten die Restitution der Früchte anbefohlen haben,*) oder mag dieser Wille nicht sowohl aus dem Wortlaute, als vielmehr aus dem ganzen Sinne der betreffenden Verfügung erhellen.**) Es wird ein solcher Wille namentlich dann anzunehmen sein, wenn einem Minderjährigen auf die Zeit seiner Volljährigkeit vermacht ist.***)

Hat aber eine bestimmte Anordnung des Erblassers die Frage nicht vorweg beantwortet oder vielmehr zum vornherein abgeschnitten, so wird es sich darum handeln, zu untersuchen, von wann an der Vermächtnissnehmer von Rechtswegen Früchte aus der vermachten Sache fordern könne? Das kann er wohl unter allen Umständen

I.

vom Zeitpunkte der litis contestatio an.

Dieses Recht des Vermächtnissnehmers folgt schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die litis contestatio und ihre rechtliche Wirkung, und ist zudem in L 1, L 2, L 4 C. de usuris et fructib. leg. seu fideicomm. 6. 47 für die Vermächtnisse im Besondern ausdrücklich anerkannt und hervorgehoben.†)

Eine Ausnahme von der hier gesetzten Regel scheint Cujacius statuiren zu wollen. Derselbe geht nämlich von dem Grundsatze aus, dass der Erbe nur im Falle der mora von seiner Seite die Früchte zu prästiren habe, und setzt nun den Fall, dass der Erbe, weil er aus guten und gerechten Gründen es zum Processe kommen lasse, selbst durch

*) L 19 (18) pr. D. ad SC. Treb. 36.1.

**) L 3. 2 D. de usuris 22.1. L 33 (32), L 46 (44) 1, L 65 (63) 4 D. ad SC. Treb. 36. 1. L 2. 1 D. de dote praeleg. 33. 4.

***) L 3. 3 D. de usuris 22. 1. L 43. 2 D. de leg. II. L 87. 1 D. eod. L 21. 2 D. de annuis leg. et fideicomm. 33. 1.

†) Dass der genaue Moment der litis contestatio ein verschiedener ist zu verschiedenen Zeiten der Rechtsgeschichte, darf uns hier gleichgültig sein. Vgl. darüber Arndts Pandekten § 113. Anm. 5. Windscheid Pandekten § 126.

litis contestatio noch nicht in Verzug gesetzt sei, und sagt dann:

(J. Cujacius, opera quae de jure fecit, Tom. III. pag. 120, paratitla in libr. VI. Cod.) . . . . . „quo casu damnatus heres, si paruerit sententiae, id est, si legatum exsolverit, immunis est a dependendis fructibus et usuris“ arg.

L 3 D. de usuris et L qui solidum (78) D. de leg. II.

Zu dem gleichen Resultate, dass fructus et usurae in obigem Falle erst von der Zeit der condemnatio an zu prästiren seien, nicht schon von der Zeit der litis contestatio an, gelangt arg. L 89. 1 D. ad leg. Falc. 35.2, L 3 pr. D. de usuris 22. 1 Rosshirt Lehre v. d. Vermächtn. Bd. I. pag. 490, und ebenso, scheint es wenigstens, da er sich auf Rosshirt und die von demselben citirten Stellen beruft, Sintenis prakt. gem. Civ.-Recht § 214 Anm. 8.

Zuzugeben ist, dass für den Erben, der in gutem Glauben den Prozess beginnt, jedenfalls nicht schon wegen des blossen Umstandes, dass lis contestata ist, die mora eo ipso zu laufen anfängt, vor allem nicht mit der Wirkung, dass der Erbe nun auch für den casus aufkommen müsste, und es ist demnach unzweifelhaft, dass man hier vom Erben keine Früchte verlangen kann aus dem Gesichtspunkte der mora. Aber anderseits ist nicht zu vergessen, dass der litis contestatio als solcher, abgesehen davon, ob sie für den Beklagten eigentliche mora begründe (beim mala fide litigans) oder nicht, doch eine selbstständige Wirkung zukommt gerade in Bezug auf das rechtliche Verhältniss der Früchte aus der streitigen Sache. Das darf keinesfalls eintreten, dass der Beklagte, auch der in bona fide, lediglich durch die Dauer des Prozesses Gewinn mache, und er muss desshalb bei seiner Verurtheilung jedenfalls die Früchte herausgeben, die er nach der litis contestatio gezogen und noch im Besitze hat; er muss aber auch für diejenigen Ersatz leisten, die er in Folge von Absicht oder Nachlässigkeit nicht oder nicht mehr hat; denn vom Zeitpunkte der litis contestatio an hat der Beklagte in Ansehung des Prozessgegenstandes die Pflichten eines Verwalters fremden Ver-

mögens, weil er die Möglichkeit des Unterliegens im Rechtsstreite in Betracht ziehen muss.*)

Die Stellen, die zur Begründung der oben versuchten Ausnahme von unserer Regel allegirt werden, sind wohl nicht beweisend: L. 89. 1 D. ad leg. Falc. 35. 2 spricht einfach von einem „qui frustrationis causa beneficium legis Falcidiae imploravit", und sagt, dass der für Früchte aufzukommen habe; daraus folgt aber noch nicht das Gegentheil für den bona fide litigans.

L 78. pr. D. de leg. II. sagt einfach, dass der Erbe, auch wenn er, objiciens Falcidiam, nicht das ganze Vermächtniss ohne Weiteres herauszugeben gezwungen werde, doch für den aliquoten Theil des Vermächtnisses in mora sei, den der Legatar jedenfalls verlangen konnte, und, vergeblich aber, auch verlangt hat.

Diese Stelle beweist also für sich nichts weiter, als dass der Erbe bei theilweiser Illiquidität der Vermächtnissforderung durch interpellatio auch nur theilweise, nicht in Ansehung des ganzen Vermächtnisses, in Verzug gesetzt werden kann; der Früchte aber geschieht in der betreffenden Stelle selbst gar keine Erwähnung.

Schwierigkeit könnte wohl, dass ist nicht zu läugnen, die L 3 pr. D. de usuris 22. 1 machen, und zwar deren Anfang:

„In fideicommissi persecutione, cum post judicis sententiam moram fecisset heres, jussit imperator Marcus Antoninus, intermisso legitimo tempore quod condemnatis praestatur ut usque ad sententiam commoda fideicommissarius accipiat."

Aber dagegen ist zu bemerken:

1) Wenn der Richter dem Verurtheilten eine Frist gewährt, während der er „immunis est a dependendis fructibus",**) so ist das bloss eine mildernde Modification der verurtheilenden Sentenz, gewissermassen eine Aufschiebung ihrer nachtheiligen Wirkung für den Verurtheilten, vielleicht

*) Vgl. dazu Arndts Pandekten § 113. Windscheid Pandekten § 124—126 Anm. 2. L 10 C. de acquir. et retinen possess. 7. 32.

**) L 3. 1 D. de usuris 22. 1.

gegeben in Anbetracht schwieriger Umständlichkeiten bei Uebergabe der Sache selbst, jedenfalls nicht gegeben, um dem Verurtheilten einen Gewinn zu verschaffen: „cum ea temporis intercapedo judicato dilationem dare, non lucrum adferre debeat".

2) Dass es in unserer Stelle weiter heisst: „usque (von der endlich erfolgten Ausrichtung des Vermächtnisses rückwärts) ad sententiam commoda fideicommissarius accipiat", und dass es nicht heisst „usque ad litis contestationem" etc., erklärt sich vielleicht so, dass hier wohl der Fall unterstellt ist, wo litis contestatio und sententia in zeitlicher Beziehung praktisch zusammenfallen, indem Prozessbeginn und Urtheil sich unmittelbar gefolgt sind, ein Fall, der bei dem mündlichen Prozessverfahren vor dem praetor fideicommissarius wohl denkbar und möglich ist. So konnte Papinian ganz gut sagen, der Fideicommissar bekommt, intermisso legitimo tempore, die Früchte von dem Urtheile an, und das heisst dann hier praktisch nichts anderes, als, er bekommt sie von Prozessbeginn an. Dass Papinian in dieser Stelle unterschiedslos mit dem Worte sententia bald das Urtheil im engern Sinn, bald den Prozess überhaupt meint, erhellt wohl aus den weitern Worten der Stelle, wo es unmittelbar nach einander heisst: „quod decretum ita accipi oportet, si ante judicis sententiam mora non intervenit: tametsi non facile evenire possit, ut mora non praecedente perveniatur ad judicem." Hier ist offenbar „sententia" und „pervenire ad judicem" (Prozessbeginn) nichts mehr als eine verschiedene Bezeichnung für den gleichen Zeitpunkt, für den Zeitpunkt des Prozesses überhaupt, innert welchem keine praktisch in Betracht kommende, verschiedene Zeitabschnitte mehr unterschieden werden.

So aufgefasst, beweist diese Stelle nichts für die von Cujacius und den andern Schriftstellern aufgestellte Ausnahme. Wenn man hingegen die gegnerische Auffassung festhielte, so stünde die L 3 pr. cit. immerhin im Widerspruche mit

L 1, L 2, L 4 C. de fruct. et usuris leg. seu fideicomm. 6. 47,

und man könnte keineswegs diesen Widerspruch allenfalls zu heben versuchen mit der Behauptung, dass die L. 2 C.

cit. von einem mala fide litigans rede, denn der Ausdruck „qui sub obtentu Falcidiae legata morantur“ dürfte wohl für eine solche Behauptung keinen genügenden Anhaltspunkt bilden; aber selbst wenn das der Fall wäre, so blieben doch noch L 1 und L 4 C. cit., die in dieser Beziehung gewiss über jeden Zweifel erhaben sind; denn sie sagen ganz allgemein, also keineswegs mit Ausschluss des bona fide litigans, dass der Vermächtnissnehmer jedenfalls von der litis contestatio an Anspruch auf Früchte habe, das sei „manifestum“, sagt die L 1. Cod. cit.*)

II.

Also von der litis contestatio an hat der Vermächtnissnehmer jedenfalls Anspruch auf Früchte. Hat er den nur von diesem Zeitpunkte an?

Rosshirt Lehre v. d. Vermächtnissen, Bd. I. pag. 489 sagt, es hätte Viele gegeben, die diese Frage bejahten, und zwar auf Grund der L 1 und L 4 C. de usuris et fruct. leg. seu fideicom. 6. 47.

Es ist aber dabei die Möglichkeit übersehen, dass diese Stellen solche Fälle im Auge haben können, wo vor Prozessbeginn keine mora von Seite des Erben vorliegt. In L 3 pr. D. de usuris 22. 1 ist dieser Fall ausdrücklich erwähnt, doch fügt der Jurist allerdings bei: „tametsi non facile evenire possit, ut mora non praecedente perveniatur ad judicem.“ Möglich ist es aber immerhin, und wird für die erwähnten Stellen sogar wahrscheinlich bei dem Bemerken, dass dieselben Rescripte sind, für concrete Fälle erlassen**), Antworten auf bestimmte Fragen, wo also der Kaiser nicht zu sagen brauchte, ob auch von mora an Früchte zu beanspruchen seien, wenn er nicht darum gefragt wurde, d. h. wenn der Fall eben nicht so lag, dass mora in Frage kam.

L 2 C. eod. übrigens handelt ja von einem Falle, wo litis contestatio erfolgt, ohne dass eigentliche mora voran-

*) Vgl. dazu L 91. 7 D. de leg. I.

**) Vgl. dazu Rosshirt Bd. I. pag. 489.

geht, indem der Erbe, wohl redlicher Weise, das beneficium legis Falcidiae angerufen hat.

Die L 3 C. eod. hinwiederum spricht bloss von mora und lässt ihrerseits die litis contestatio unerwähnt, weil dieselbe hier, bei schon laufender mora, nicht mehr in Betracht kommt.

Ein Analogon zu dieser Behandlungsweise bieten die L 32, L 34, L 35 D. de usuris 22. 1, wo erst, in L 32, von den Folgen der mora die Rede ist, dann, in L. 34, gesagt wird, usurae vicem fructuum obtinere, und wo es schliesslich, in der L 35, einfach heisst: „Lite contestata usurae currunt", welche Stelle, wenn man die vorausgehenden nicht übersieht, offenbar nicht beweisen kann und nicht sagen will, dass nur „lite contestata usurae currunt."

Zur völligen Gewissheit aber wird diese wahrscheinliche Möglichkeit, dass die L 1 u. L 4 cit. von Fällen reden, wo mora nicht vorausgegangen, wenn man die erwähnten Stellen allen denen gegenüberhält, die positiv sagen, dass der Vermächtnissnehmer vom Zeitpunkte der mora an Früchte beanspruchen kann: mit allen diesen Stellen wären die LL 1 u. 4 C. cit. in vollstem Widerspruche, wenn sie sagen wollten, nur von litis contestatio an seien Früchte zu prästiren.

In so weit ist denn auch diese Auslegung der LL 1 u. 4 C. cit. fast allgemein*), auch von der Glosse, anerkannt, und damit auch der Grundsatz überhaupt, dass der Vermächtnissnehmer jedenfalls vom Zeitpunkte der mora an Anspruch auf Früchte hat, und zwar auf fructus percipiendi und fructus percepti. Es stützt sich diese Ansicht, wie auf die allgemeinen Grundsätze der mora überhaupt**), so noch im besondern auf

Gajus II. 280.

*) Vgl. dazu u. A. Jac. Cujacius, oper. quae de jure fecit, Tom. III. pag. 120, paratitl. in libr. VI. Cod. Ant. Faber de error. pragm. Decad. XI. err. II. 6 pag. 269. Rosshirt Bd. I. pag. 489. Fr. Mommsen Beitr. III. pag. 228 Anm. 5.

**) Vgl. dazu Fr. Mommsen Beitr. III. § 23 (Ausführungen über mora bei freien Obligationen und besonders über Verpflichtung zur Früchteprästation.)

Paul. R. S. III. 8. 4.
L 3 pr. D. de usuris 22. 1.
L 8 D. eod.
L 39 D. eod.
L 39. 1 D. de leg. I.
L 78. 2 D. de leg. II.
L 84. D. eod.
L. 87. 1 D. eod.
L 26. D. de leg. III.
L. 24. 14 D. de fideicomm. libertat. 40. 5.
L 1, L 2, L 4 C. de usuris et fruct. leg. seu fideicomm. 6. 47.

Wenn also in Bezug auf die Wirkung einer allenfalsigen mora für unsere Frage keine Ungewissheit herrschen kann, so kann es doch

III.

wieder fraglich bleiben, ob der Vermächtnissnehmer nur vom Zeitpunkte der mora an Früchte verlangen kann?

In so weit es sich um Vermächtnissforderungen und ihre Geltendmachung mittelst actio in personam handelt, ist das gewiss und wohl von Allen anerkannt. Wir wüssten auch nicht, wie und warum man in diesem Falle ein weitergehendes Recht des Vermächtnissnehmers geltend machen könnte und wollte. Die einzige, allgemeine Erwägung, die vielleicht dazu führen könnte, wäre allenfalls der Satz: „Commodum ejus esse debet, cujus periculum est". Aber dieser Satz trifft gerade bei Vermächtnissforderungen nicht zu.*)

Ein anderes Ansehen aber gewinnt die Frage in dem speciellen Falle, wo es sich um das mit dinglicher Klage einzufordernde Vermächtniss einer res testatoris propria handelt: Da hört die Uebereinstimmung der doctorum opiniones auf. Nicht so zwar, als ob der hier in Betracht kommende, und gleich näher zu besprechende Gesichtspunkt der accessio rei principiell und überhaupt nicht allgemein anerkannt würde, aber so, dass man in der Frage ausein-

*) Vgl. Fr. Mommsen Erörter. I. pag. 28.

andergeht, wie weit dieser an sich zweifellos berechtigte Gesichtspunkt bei Vermächtnissen seine Wirkung ausdehne, ob auf alle accessiones rei insgesammt und schlechthin, oder bloss auf die accessiones rei im engern Sinne, Pertinenzen, Zuwachs, Alluvio u. dgl. mit Ausschluss der eigentlichen fructus, der organischen oder der künstlich vermittelten Erzeugnisse einer Sache.

Bei einem Vermächtnisse einer res testatoris propria nämlich geht das Eigenthumsrecht an der vermachten Sache die veniente auf den Vermächtnissnehmer über ipso jure,*) selbst ohne Wissen und Wollen desselben; seine Erklärung das Vermächtniss annehmen zu wollen, ist nicht der Rechtsgrund für den Erwerb des Vermächtnisses, sondern nur ein nothwendiger Umstand zur Erlangung der Gewissheit, dass der Vermächtnissnehmer keine repudiatio legati wolle, welche letztere, wenn sie erfolgt, ihrerseits die Wirkung herbeiführt, dass es rückwärts so angesehen wird, als ob der Vermächtnissnehmer nie Eigenthümer der betreffenden Sache gewesen sei.**)

In der Zwischenzeit, vom dies cedens bis zum dies veniens ist bei einem pure hinterlassenen Vermächtniss die hereditas jacens Eigenthümerin aller Erbschaftssachen überhaupt, also auch der vermachten Sache,***) was um so natürlicher erscheint, als die hereditas jacens gleichsam Repräsentantin, Fortsetzung der Persönlichkeit des Verstorbenen ist, ein einheitlich Ganzes mit ihr, soweit sie als

*) L 50 D. de leg. II. L 65(64) D. de furtis 47. 2. L 19. 1 D. quemadmod. servit. amitt. 8. 6.

**) L 86. 2 D. de leg. I.

***) L 38. D. de leg. II. L 15. pr. D. ad leg. Aquil. 9. 2. Die Entscheidung dieser letzteren Stelle übrigens muss mit dem alten Vindicationslegate in Verbindung gebracht und bedacht werden; im neuern R. Rechte, wo der Vermächtnissnehmer neben der actio in rem überall auch eine actio in personam hat, müsste der Erbe die actio leg. Aquiliae in jedem Falle cediren, ob der Sclave ganz getödtet, oder bloss verwundet worden wäre. Vgl. dazu Fr. Mommsen Erörter. I. pag. 102 Anm. 32.

Rechtssubject des Vermögens, resp. des Nachlasses, in Frage kommt. *)

Es ist dies die in der alten Zeit keineswegs unbestrittene Ansicht der Sabinianer; **) die Proculianer behaupteten ihrerseits, die Annahmeerklärung von Seite des Legatars sei der Rechtsgrund des Eigenthumserwerbes an der pure (per vindicationem) vermachten res testatoris propria, bis zu dieser Annahmeerklärung des Legatars aber sei die Sache res nullius. Dass besonders dieser zweite Theil der Proculianischen Meinung seine grossen Bedenken hat, ist kaum zu läugnen, denn ein subjectloses Recht erscheint schon begrifflich als ein Widerspruch in sich.

So ist denn auch die richtigere Ansicht der Sabinianer in das Justinianeische Recht übergegangen, wie das ziemlich allgemein ***) anerkannt wird. Anderer Meinung aber ist z. B. †) Koeppen, welcher der Proculianischen Ansicht und ihrem Uebergange in das neuere Römische Recht das Wort reden zu wollen scheint. ††)

Wie dem aber auch sei, so viel steht fest, dass beim pure hinterlassenen Vermächtnisse einer res testatoris propria der Vermächtnissnehmer, welcher das Vermächtniss

---

*) L 31. 1 D. de hered. instit. 28. 5. L 34. D. de acquir. dom. 41. 1. L 116. 3 D. de leg. I. § 2 J. de hered. instit. 2. 14. Vgl. dazu Arndts Pandekten § 465. Anm. 1.

**) Gajus II. 195. 200. Vgl. dazu besonders Fitting, „Wie werden vermachte eigene Sachen des Erblassers von Seite des Vermächtnissnehmers erworben?“ Im Arch. f. civ. Praxis Bd. 42 pag. 147 ff.

***) Vgl. u. A. Arndts Pandekten § 560. Anm. 2. Arndts Gesamm. zivil. Schriften Bd. II. pag. 443. C. F. Rosshirt d. Lehre v. d. Vermächtnissen Bd. II. pag. 133 ff. J. A. Seuffert Prakt. Pandekten-Recht. Bd. III. § 611, 612, 618 Anm. 5. Puchta Curs. d. Institut. Bd. III. § 321. II. Marezoll z. Lehre v. d. Vermächtnissen in Linde's Zeitschrift f. Civil-Recht. IX. pag. 75 ff. M. S. Mayer Lehre v. d. Legaten und Fideicommissen Abthl. I. § 2. Sintenis gem. Civ.-Recht. § 213. Anm. 1.

†) Vgl. Arndts Pandekt. § 560. Anm. 2.

††) S. Koeppen in den Jahrb. für Dogm. Bd. V. pag 184 ff., 377.

angenommen hat, vom dies aditae hereditatis an als Eigenthümer der vermachten Sache anzusehen ist, denn selbst Koeppen scheint der allenfalls später erfolgten Annahmeerklärung des Vermächtnissnehmers eine bis zum dies veniens zurückwirkende Kraft beizulegen.

Und hier ist nun der Punkt, wo die Controverse einsetzt, indem nämlich gesagt wird: Der Vermächtnissnehmer muss von dem Momente an, wo er Eigenthümer der pure vermachten res testatoris propria ist, auch ihre Accessionen in Anspruch nehmen können, und als Accessionen und aus dem Standpunkte der accessio rei auch die Früchte der vermachten Sache.

Schon in der Glosse zu L 4 C. de usur. et fruct. leg. seu fideicomm. 6. 47, begegnen wir dieser Behauptung,*) zu deren Stütze Herennius citirt wird, wohl L 42. D. de usuris 22. 1: „Herennius Modestinus respondit fructus, qui post adquisitum ex causa fideicommissi dominium ex terra percipiuntur, ad fideicommissarium pertinere, licet major pars anni ante diem fideicommissi cedentem praeterisse dicatur."

*) Der Glosse und ihrer Meinung, dass dem Vermächtnissnehmer die Früchte einer res testatoris propria legata a die veniente gebühren, also, wenn eine solche Sache pure vermacht ist, a die aditae hereditatis, sind besonders beigetreten:

A. C. H. v. Hartitzsch „das Erbrecht nach römischen und heutigen Rechten", Leipzig 1827. Er drückt sich aber unklar aus, indem er, in § 315, dem Erben regelmässig Früchte und Zinsen lassen will bis zum dies aditae hereditatis „oder bis zu dem desshalb erhobenen Prozesse."

Ch. F. Mühlenbruch „Doctrina Pandectarum", § 755, verlangt für den Vermächtnissnehmer: „quae ex legatis rebus nascuntur perveniuntque, i. e. fructus ex eo tempore . . . . quo jus ei (legatario) in ipsa re pure atque ita quaesitum est, ut actionibus eandem persequi possit", also die Früchte einer res testatoris propria legata vom dies veniens an. Im gleichen Sinne sprechen sich ferner aus: Marezoll „zur Lehre v. d. Vermächtnissen in Linde's Zeitschrift für Civ.-Recht Bd. IX. pag. 276. Böcking Grdrss. der Pandekt. § 147. Anm. 9. Arndts Pandekt. §. 569. c. und Gesammelte civ. Schriften 1873. Bd. II. pag. 446. Anm. 222.

Aber diese Stelle scheint nicht beweisend zu sein, desswegen, weil sie, unseres Erachtens, von dem Falle spricht, wo dem Vermächtnissnehmer das vermachte Grundstück bereits vom Erben übergeben*) war, und die Perception der Früchte durch den Vermächtnissnehmer erfolgt ist. Die Früchte sollen hier dem Vermächtnissnehmer gehören, auch wenn im Zeitpunkte des Todes des Erblassers schon der grösste Theil des (Frucht-) Jahres verflossen war.

Modestinus dachte dabei vermuthlich an ein ähnliches Verhältniss, das aber verschieden behandelt wird, nämlich an den Fall, wo es sich um Restitution der dos handelt, und wo die Früchte derselben aus dem letzten Dotaljahre zwischen dem Manne und dem Rückempfänger getheilt werden nach dem Verhältniss der Zeit, während welcher die Ehe im letzten Dotaljahre, resp. Fruchtperiode, noch bestanden**).

Für die Richtigkeit der Auslegung, welche sagt, dass die L 42 cit. den Fall schon erfolgter Tradition im Auge hat, spricht ein historischer Grund: Wenn nämlich Modestinus von einem „adquisitum ex causa fideicommissi dominium“ spricht, so kann er damit gar nichts anderes gemeint haben als ein dem Vermächtnissnehmer durch den Onerirten übertragenes Eigenthum, denn zu seiner Zeit erwarb der Fideicommissar nicht ipso jure die fideicommissi veniente das Eigenthum an dem Fideicommissgegenstand, er hatte nur einen persönlichen Anspruch gegen den Fiduciar.

Freilich kann man nun einwenden:

1) dass nach älterem R. R. an Grundstücken auch ohne Besitzeinräumung durch in jure cessio oder mancipatio Eigenthum übertragen werden konnte;

2) dass vom Standpunkte der Compilation aus die Worte „post adquisitum ex causa fideicommissi dominium“ nur so viel sagen sollen, als „post diem fideicommissi venientem“. Aber

*) Vgl. dazu Lauterbach Colleg. Theoret. Practic. Tom. II. pag. 892, wo er zu dieser Stelle bemerkt: „Add. l. 42 ff. de usuris Resp. quod Ictus loq. de dominio per traditionem acquisito.

**) Vgl. dazu Arndts Pand. § 407.

ad 1. bei der in jure cessio oder mancipatio eines Grundstückes wird meist zugleich oder unmittelbar nachher auch Tradition der betreffenden Sache erfolgt sein, und selbst wenn das aus irgend einem Grunde nicht, oder erst später der Fall war, so ist doch nicht zu verkennen, dass in einer solchen in jure cessio oder mancipatio immerhin ein Uebereignungsgeschäft liegt, so dass wir in unserem Falle dieses Uebereignungsgeschäft als wirkliche Ausrichtung des Fideicommisses von Seite des Onerirten an den Honorirten ansehen dürfen. Dann aber gestaltet sich unsere ganze Frage nach den Früchten anders und wir können für diese Stelle überhaupt auf unsere Eingangs (pag. 1) gemachte, abgrenzende Bemerkung zurückverweisen.

ad 2. Es ist richtig, dass vom Standpunkte der Compilation aus die Worte „post adquisitum ex causa fideicommissi dominium" bedeuten können: „post diem fideicommissi venientem"; aber sie können nicht nur das bedeuten, sondern ganz wohl noch ihren ursprünglichen Sinn bewahrt haben. Uebrigens scheint in der Stelle der Nachdruck, und wohl auch der Grund, warum sie überhaupt aufgenommen wurde, in den Worten „licet major pars anni ante diem fideicommissi cedentem praeterisse dicatur" zu liegen, so dass man nicht behaupten kann, der Compilator hätte diese Stelle aufgenommen gerade um zu sagen und zu betonen, dass der Vermächtnissnehmer vom dies veniens an Ansprüche auf die Früchte habe.

Gleichwie die Entscheidung der L 42 cit. den Fall schon erfolgter Entrichtung des Vermächtnisses an den Vermächtnissnehmer voraussetzt, so setzt ihrerseits die Entscheidung der L 120. 2 D. de leg. 1. voraus, dass der Vermächtnissnehmer bereits in den Besitz der vermachten Sache gelangt sei, sonst könnte Ulpian nicht von „fructus a legatario perceptos" reden, und in so weit also steht auch diese Stelle wieder ausser unserer Frage, von warm an der Vermächtnissnehmer einer pure vermachten, aber noch nicht vom Erben übergebenen oder sonst in den Besitz des Vermächtnissnehmers gelangten res testatoris propria Anspruch auf die Früchte habe.

Ebensowenig, wenn auch aus einem andern Grunde, hat auf unsere Frage Bezug die L 86. 2 D. de leg. I.

„Cum servus legatur, et ipsius servi status et omnium, quae personam ejus attingunt, in suspenso est. nam si legatarius reppulerit a se legatum, nunquam ejus fuisse videbitur: si non reppulerit, ex die aditae hereditatis ejus intellegetur. secundum hanc regulam et de jure eorum, quae per traditionem servus acceperit aut stipulatus fuerit, deque his, quae legata ei vel donata fuerunt, statuetur, ut vel heredis vel legatarii servus singula gessisse existimetur."

Wenn man nämlich den Wortlaut besonders des Schlusspassus, und die Bedeutung des daselbst gebrauchten Genetives: „heredis vel legatarii servus", nicht übersieht, so ist es klar, dass die Stelle nicht sagen will, von wann an der Vermächtnissnehmer Anspruch habe auf die Früchte der res testatoris propria legata, sondern dass sie lediglich sagt, von wann an man bestimmen könne, wem der Sclave selbst gehört habe: „statuetur, ut vel heredis vel legatarii servus singula gessisse existimetur."

Die Stelle behandelt also zunächst die Wirkung der aditio hereditatis von Seite des Erben und der nachfolgenden agnitio resp. repudiatio legati von Seite des Vermächtnissnehmers in Beziehung auf die Sache selbst, nicht in Beziehung auf deren Früchte. Ueber die Frage des Eigenthumsrechtes an der vermachten Sache selbst aber sind wir hier gar nicht im Streit (s. oben pag. 11 u. ff.), und da die L. 86. 2 cit. zunächst nur diese Frage beantwortet, so hat sie auf unsere Frage nach den Früchten der vermachten Sache keinen nähern Bezug.

L 40. D. de a. r. d. 41. 1 wird passender in späterem Zusammenhange ihre Besprechung finden, da sie die Frage nach den Früchten des Vermächtnisses aus dem speciellen Gesichtspunkte der bona oder mala fides des Onerirten entscheidet, ein Gesichtspunkt, den wir unten näher zu besprechen haben werden.

Auch aus den weiteren Stellen, die man wohl noch zur Stütze der hier besprochenen Ansicht zu citiren pflegt, ergibt sich nicht die Richtigkeit derselben; theils nämlich sprechen diese Stellen von dem Erben, der bereits in mora

ist, in welchem Falle er unbestreitbar für die Früchte der vermachten Sache aufzukommen hat, so die Stellen:

L 39. 1 D. de leg. I.*)
L 91. 7 D. eod.**)
L 108. 11 D. eod.
L 78. 2 D. de leg. II.
L 84 D. eod.;

theils sprechen solche Stellen von betagten Vermächtnissen, wo es sich zunächst darum handelt, den muthmasslichen Willen des Erblassers zu berücksichtigen (s. oben pag. 3 ff.), aus welchen Stellen man aber keine andere allgemein gültige Rechtsregel ableiten kann, so die Stellen:

L 43. 2 D. de leg. II.
L 21. 2 D. de annuis legatis 33. 1.
L 3. 3 D. de usuris 22. 1.

L 32. 1 D. de leg. II.

endlich (von Mühlenbruch citirt) handelt von einem bedingten Vermächtnisse und thut lediglich der Zeit vor Erfüllung der Bedingung, also, für ihren Fall, der Zeit vor dem dies cedens Erwähnung.

Da die bisher besprochenen Stellen die hauptsächlichsten sind, die sich als scheinbare Stütze der gegnerischen Ansicht anführen lassen, so glauben wir wenigstens das als bewiesen annehmen zu dürfen, dass die Meinung, welche sagt, dem Vermächtnissnehmer einer res testatoris propria legata gebührten die Früchte vom dies veniens, also im Falle dieselbe Sache pure vermacht ist, vom dies aditae hereditatis an, auf directe Quellenaussprüche sich nicht stützen lässt.

Diese Behauptung der Gegner ist vielmehr die von

*) Darüber, dass hier von einem Erben in mora die Rede ist, vgl. u. A. Windscheid Pandekt. § 647. Anm. 14, Westphal System d. Vermächtnisse Bd. I. § 780.

**) Zu dieser Stelle, welche für den klagenden Vermächtnissnehmer verlangt: „causa ejus temporis, quo lis contestabatur", vgl. die Bemerkungen zu L 1 und L 4 C. 6, 47 (oben pag. 8 u. ff.)

der Interpretation gemachte, logische Folgerung aus sonstigen, auf einander sich beziehenden Rechtssätzen, und scheint auch wohl hauptsächlich nur als solche betont zu werden. Es ist zuzugeben, dass die beiden Praemissen des hier gemachten, logischen Schlusses unzweifelhaft richtig und im röm. Rechte hinlänglich anerkannt sind: Der Eigenthümer einer Sache hat Anspruch auf deren Accessionen und Früchte, und der Vermächtnissnehmer ist a die aditae hereditatis Eigenthümer der ihm pure vermachten res testatoris propria, also ist, rein logisch genommen, auch die conclusio unzweifelhaft richtig, dass der Vermächtnissnehmer, wenn ihm eine res testatoris propria pure vermacht ist, a die aditae hereditatis Anspruch hat auf die Accessionen und die Früchte der so vermachten Sache. Dass dieses Letztere, was die Früchte anbetrifft, in den Quellen wie gesagt nicht ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen ist, könnte man mit Fug so erklären, dass das eben nicht nöthig, weil logisch selbstverständlich war, und es hat da die Wissenschaft unzweifelhaft das Recht und sogar die Aufgabe, nach den vorhandenen Principien die einzelnen Rechtsfragen und Fälle, für welche gerade in keiner positiven Bestimmung vorgesehen ist, zu entscheiden und diese Entscheidungen als logische Rechtssätze den positiven Rechtssätzen anzugliedern.

So scheint man fast auch in unserer Frage vorgehen zu wollen; aber gerade hier muss zum vornherein der Umstand stutzig machen, dass, während die Quellen nichts sagen von einem Anspruche des Vermächtnissnehmers auf Früchte a die aditae hereditatis schlechthin, viele Stellen von einem solchen Anspruche reden und ihn anerkennen a die ex quo mora facta est. So die schon oben einmal angeführten

Gajus II. 280.
Paul. III. 8. 4.
L 3 pr. D. de usuris 22. 1.
L 8 D. eod.
L 39 D. eod.
L 39. 1 D. de leg. I.
L 78. 2 D. de leg. II.

L. 84. D. eod.
L 87. 1 D. eod.
L 26 D. de leg. III.
L 24. 14 D. de fideicomm. libertat. 40. 5.
L 1, L 2, L 4 C. de usur. et fruct. 6. 47.

Angesichts aller dieser Stellen nun ist man versucht zu sagen: Da die Quellen bei der Frage nach den Früchten der Singularvermächtnisse schlechthin diesen Zeitpunkt der mora betonen, und da sie ihn so oft betonen, so wollen sie offenbar nur diesen Zeitpunkt betonen, schliessen also damit die Anerkennung jedes andern Zeitpunktes aus, und es muss gegenüber diesen positiven Bestimmungen jede an sich logisch richtige, aber zu andern Ergebnissen gelangende Auslegung und Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze zurücktreten.

Dagegen könnte man nun vor Allem einwenden:

Der Fall des Vermächtnisses einer pure hinterlassenen res testatoris propria und seine Beurtheilung und rein logische Behandlung ist durch alle angeführten Stellen nicht berührt, denn

a) viele derselben sprechen blos von Fideicommissen, wo ein Eigenthumsübergang auf den Fideicommissar ipso jure gar nicht stattfindet, also auch die Frage nach den Früchten zum vornherein sich ganz anders gestaltet.

b) Alle Stellen aber sprechen von Fideicommissen oder Legaten schlechthin, thun des legatum rei testatoris propriae gar keine ausdrückliche Erwähnung, können also auch nicht auf dasselbe bezogen werden, und seine Beurtheilung braucht sich also auch nicht darnach zu richten.

Dazu wird bemerkt:

ad a.

Dass viele Stellen nur von Fideicommissen sprechen, kann für unsere Frage ganz gleichgültig sein, denn schon nach älterem Rechte waren Legate und Fideicommisse, soweit die Früchte derselben in Betracht und Frage kommen, einander gleichgestellt. Wie diese Gleichstellung allmählig erfolgte, kann man am besten ersehen aus Gajus II. 280, der daselbst noch Fideicommisse und Legate in Bezug auf deren fructus et usurae verschieden behandelt, während

damit verglichen, der wenig spätere Paulus schon sagt: (R. S. III. 8. 4) „Ex mora*) praestandorum fideicommissorum vel legatorum fructus et usurae peti possunt; mora autem fieri videtur, cum postulanti non datur.“

Dass vollends vom Standpunkte der Compilation aus es völlig gleichgültig ist, ob eine Stelle das Wort „fideicommissum“ oder das Wort „legatum“ braucht, ist wohl fast unnöthig zu bemerken. Es folgt dies aus dem ganzen, neuern Vermächtnissrechte, wie es durch Justinian gestaltet wurde in dem Tit. Commun. de leg. et fideicomm. C. 6. 43, wonach man dem Worte „fideicommissum“ keine specifische Bedeutung mehr beilegen und daraus eine besondere Behandlung für die Früchte ableiten kann.

Ebenso wäre es

a d b.

ungerechtfertigt, wenn man aus dem Umstande, dass die Quellen von Vermächtnissen schlechthin und überhaupt reden und des Vermächtnisses einer res testatoris propria keine specielle Erwähnung thun, folgern wollte, die betreffenden Stellen und ihre Bestimmungen dürften desswegen auch nicht auf das legatum rei testatoris propriae bezogen werden. **) Wenn dieselben diesen Fall nicht mit ausdrück-

*) Wie sehr gerade hier die mora betont ist, mag man daraus ersehen, dass das Wort „mora“ zuerst schon an den rhetorisch bedeutsamen Anfang des Satzes gestellt ist, und dass Paulus nachher noch einmal mit einer nähern Definition der mora auf dieselbe zurückkommt.

**) Wir dürfen hier wohl auch darauf aufmerksam machen, wie diejenigen, welche die unter a und b angeführten Einwände erheben, eigentlich mit sich selber im Widerspruche sind, wenn sie ihrerseits zum Beweise ihrer Ansicht Stellen anführen, die, wie z. B. die L. 42 D. de usuris 22. 1, auch theils nur von Fideicommissen reden, theils von Vermächtnissen nur im Allgemeinen, ohne besondere Hervorhebung des Falles, wo eine res testatoris propria vermacht ist. Da sollte man, scheint uns, entweder die betreffenden Stellen nicht anführen, oder dann den Standpunkt der Compilation gelten lassen für alle Stellen überhaupt, also auch für die von uns zum Beweise unserer Ansicht angeführten.

lichen Worten hervorheben, so schliessen sie ihn ebenso wenig mit ausdrücklichen Worten aus; im Gegentheil könnte man sagen, dass wohl alle Stellen, die von eigentlichen fructus sprechen, schon um desswillen auch den Fall einer res testatoris propria legata im Auge haben müssen, weil das der nächstliegende Fall ist, wo der Vermächtnissnehmer Anspruch auf die Früchte wird erheben können.

Wie sehr die Compilation es vermeidet, noch der alten Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der Legate Erwähnung zu thun, wohl um nicht Anlass zu unrichtiger Auffassung zu geben, ersieht man z. B. aus der L 120. 2 D. de leg. I., wo die Compilation die ursprünglich darin enthaltenen Worte „per vindicationem pure relicto" durch die einfachen Worte „pure legato" ersetzte, so dass dieser § 44 der Vat. fragm., jetzt als L 120. 2 D. de leg. I, ebenso wie alle andern Stellen von Vermächtnissen überhaupt spricht, und nicht mehr, als die andern Stellen auch, erkennen lässt, dass er in diesem allgemeinen Begriff der Vermächtnisse auch das legatum einer res testatoris propria mit eingeschlossen wissen will. Also kann man auch von den andern Stellen nicht sagen, weil sie allgemein reden, so bezögen sie sich nicht auf den speciellen Fall des legatum rei testatoris propriae. Dass dieser Einwand nicht stichhaltig ist, lässt sich im Weitern noch besonders an der L 4 C. 6. 47 nachweisen, die auch zunächst nur allgemein von Legaten und Fideicommissen spricht, wo aber aus dem Context unzweifelhaft sich ergibt, dass sie trotz dieser allgemeinen Fassung doch das legatum rei testatoris propriae vor Allem im Auge hat. Wir werden gleich eingehender darauf zurückkommen.

Um nun wieder an Früheres anzuknüpfen, so muss es, wie gesagt, auffallen, dass, während die Quellen über die Wirkungen des dies aditae hereditatis so schweigsam sind für unsere Frage, sie dagegen so oft sagen, dass von eingetretener mora an die Früchte der vermachten Sache, also, nach dem Bisherigen, auch der res testatoris propria legata, zu prästiren seien. Man sollte denken, wenn es die Meinung der Quellen war, dass beim legatum rei testatoris propriae die Früchte vom dies aditae hereditatis an zu prästiren seien,

so hätten sie, die Quellen, dann nicht auch noch zu sagen gebraucht, die gleichen Früchte seien von der mora des Erben an zu prästiren, denn regelmässig wird die mora des Erben der Zeit nach später eintreten, als der dies aditae hereditatis, ja man darf sagen, eigentliche mora ist vorher, wenigstens was Entrichtung der Vermächtnisse anbetrifft, gar nicht möglich, denn vor Erbschaftsantritt hat der Vermächtnissnehmer überhaupt nichts zu fordern. (Auf den Fall der L 35 D. de usu fructu 7. 1 werden wir später zu sprechen kommen.) Wenn nun die Quellen doch so oft sagen, der Erbe müsse von der mora an die Früchte prästiren, so muss man schliessen:

Entweder sprechen alle diese Stellen nur und ausschliesslich von solchen Fällen, wo nicht eine res testatoris propria vermacht ist, oder es war auch nicht bei dem pure hinterlassenen Vermächtnisse einer res testatoris propria die Meinung der Quellen, dass vom dies aditae hereditatis an Früchte zu prästiren seien, sonst hätten sie nicht überflüssiger Weise noch zum öfteren bestimmt, dass auch von der später eintretenden mora an die gleiche Verpflichtung platzgreifen soll.

Da wir den ersten Satz dieses Dilemma's verworfen haben, so werden wir von selbst zur Annahme des zweiten gedrängt, und zwar in der einen wie in der andern Beziehung bestimmt durch die oben (pag. 9 resp. 18) angeführten Stellen, hauptsächlich aber und vor Allem durch L 4 C. de usur. et fruct. leg. seu fideicomm. 6. 47, denn diese lex spricht einerseits ebenso sicher von einer res testatoris propria,*) als sie anderseits unzweifelhaft sagt, dass die Früchte von mora an zu prästiren seien. „In legatis et fideicommissis fructus post litis contestationem, non ex die mortis consequuntur, sive in rem, sive in personam agatur.“

1) Dass diese Stelle, trotzdem sie zunächst nur von litis contestatio spricht, doch jedenfalls auch sagt, dass von mora an die Früchte zu prästiren seien, haben wir oben (pag. 8 ff.) schon ausgeführt.

*) Das heben u. A. besonders hervor Lauterbach Colleg. Theoret. Pract. Tom. II. pag. 892, Ant. Faber de error. pragm. Decad. XI. err. II. pag. 269.

2) Dass die gleiche Stelle hauptsächlich oder doch jedenfalls auch eine res testatoris propria im Auge hat, folgt:

a) Aus den Schlussworten „sive in rem, sive in personam agatur.“ Für diejenigen vor allem, welche, wohl mit Recht, annehmen, dass die dingliche Vermächtnissklage eine gewöhnliche rei vindicatio sei und nur unter der Voraussetzung gegeben, dass der Vermächtnissnehmer schon vor der Klageanstellung wirklicher Eigenthümer sei, ist dieses einzige Wort „in rem“ schon stricte beweisend, denn in rem kann der Vermächtnissnehmer nur klagen, wenn ihm eine res testatoris propria pure vermacht ist, resp. wenn eine allenfalls beigefügte Bedingung bereits erfüllt oder eine gesetzte Frist abgelaufen ist.

b. Aus den Worten „non ex die mortis testatoris“ denn bei andern Sachen, als solchen, die dem Erblasser selber gehörten, hätte es wohl wenig Sinn von Früchten zu reden, bei denen es fraglich sein könnte, ob der Vermächtnissnehmer Anspruch auf dieselben habe ex die mortis testatoris.

Der Ausdruck aber: „Fructus post litis contestationem, non ex die mortis consequuntur“, ist für unsere Frage überhaupt auch desswegen noch bedeutsam, weil er dieselbe, im Gegensatz zu den andern, diesbezüglichen Stellen, in positiver und negativer Form beantwortet; wenn dabei des dies aditae hereditatis keine Erwähnung geschehen ist, so mag sich das aus der Natur der Rescripte erklären, deren eines die L 4 C. cit. ist, und wenn man bei dem Ausdrucke „post litis contestationem“ subintelligirt, und wie wir gesehen haben, mit Recht, „wenn keine mora vorausgegangen“, so darf man vielleicht mit nicht mehr Unrecht bei dem Ausdrucke „non ex die mortis“ subintelligiren „nec ex die aditae hereditatis.“ Um das zu begründen, vergegenwärtigen wir uns den Vorfall, der dieses Rescript hervorgerufen hat:

Wegen Ausrichtung eines pure hinterlassenen Vermächtnisses einer res testatoris propria ist es zum Process gekommen; der Kläger scheint die Früchte ex die mortis testatoris zu beanspruchen. Der Kaiser nun weist diesen klägerischen Anspruch ab, begnügt sich aber nicht einfach mit dieser Abweisung, sondern stellt bei diesem Anlasse

gleich einen positiven Rechtssatz auf: „Fructus post litis contestationem consequuntur, sive in rem, sive in personam agatur.“ Das gilt allgemein und ist für Alle gesagt. Für den Kläger insbesondere, wohl in Beurtheilung seiner Klage und für den concreten Fall ist hinzugefügt: „non ex die mortis.“ Es scheint nun wahrscheinlich, dass der Kaiser in der ganz gleichen Weise gesagt hätte: „non ex die aditae hereditatis fructus consequuntur“, wenn eben der Fall so gelegen hätte, dass die Früchte von dem Zeitpunkte an verlangt worden wären, und so glauben wir, dass in diesem Rescripte eine vollständige und erschöpfende Beantwortung unserer Frage enthalten ist, wenn man nämlich explicite und ausdrücklich sagt, was implicite in demselben liegt:

„In legatis et fideicommissis fructus (mora non praecedente) post litis contestationem, non ex die mortis (nec ex die aditae hereditatis) consequuntur, sive in rem, sive in personam agatur.“

Gegen die Bemerkung Mancher, die L 4 C. cit. sei ein Rescript, dazu offenbar noch mit schlechter Darstellung des Inhaltes*), und verdiene desshalb diese Beachtung nicht, möchten wir nur erinnern, dass 4 solcher Rescripte einen eigenen Codextitel de usuris et fructibus legatorum seu fideicommissorum 6. 47 bilden, ein Umstand, aus dem sich zweierlei folgern lässt:

1. Dass alle vier Stellen dieses Codextitels Rescripte sind, zeigt, dass gerade unsere Frage zu öftern Prozessen, oder wenigstens zu Zweifeln, Anlass gab, was wohl darauf hinweist, dass die ältere Gesetzgebung allerdings in der principiellen Entscheidung dieser Frage vielleicht noch nicht zur nöthigen Bestimmtheit und Klarheit gediehen war.

2. Dass alle diese vier Rescripte, die auf unsere Frage Bezug haben, in einem eigenen Codextitel zusammengestellt sind, zeigt, dass der Gesetzgeber diese Frage endgiltig regeln und dass er diese Rescripte nicht übersehen wissen wollte. Und man darf vielleicht auch darauf hinweisen, dass gerade die der Reihenfolge nach letzte L 4 C. cit., die, wie wir oben gesehen haben, unsere Frage am umständ-

*) Vgl. z. B. Rosshirt Bd I. pag. 480, 490.

lichsten in positiver und in negativer Form beantwortet, auch der Zeit nach die letzte ist (a. a. 240), so dass mit ihr die Entwicklung unserer Rechtsfrage abgeschlossen erscheint.

So glauben wir mit dem Bisherigen, namentlich mit den Ausführungen zu L 4 C. 6. 47*) den directen Quellenbeweis erbracht zu haben für unsere Meinung, dass der Vermächtnissnehmer, selbst im Falle des pure hinterlassenen Vermächtnisses einer res testatoris propria, Früchte beanspruchen kann erst von dem Zeitpunkte an, wo der Erbe in mora ist.

Diesen directen Beweis kann man noch verstärken durch einen indirecten, durch ein argumentum a contrario, hergenommen aus den Bestimmungen über das sog. fideicommissum tacitum in den Digesten, und aus den Bestimmungen über die Vermächtnisse ad pias causas im Codex resp. in den Novellen.

Der gemeinsame Gesichtspunkt, unter dem diese Stellen für unsere Frage zu verwerthen sind, ist der, dass in obigen beiden, ganz besondern und bestimmten Fällen, dem Erben die Verpflichtung zur Herausgabe der Früchte auferlegt ist, und zwar — als Strafe; nun ist es klar, dass diese Bestimmungen, soweit sie die Früchte betreffen, zweck- und sinnlos wären, wenn der Erbe ohnehin und in allen Fällen das thun müsste, was ihm hier als förmliche Strafe zu thun geboten ist; dieses Gebot aber und sein Strafcharakter ist in den fraglichen Fällen so bestimmt ausgesprochen, dass man daraus nur schliessen kann: Regelmässig ist der Erbe

*) Wenn die Glosse der L 4 C. 6. 47 gegenüber ihre Ansicht, dass der Legatar vom dies veniens an Anspruch habe auf die Früchte der res testatoris propria legata, damit retten will, dass sie sagt: „Vel dicas, et melius, ad fructus perceptos tenetur heres a tempore aditae hereditatis, ut d. l. Herennius, de percipiendis vero a tempore morae, ita loquitur hic“, so scheint uns diese Scheidung hier sehr willkührlicher Natur zu sein, denn das scheint doch nicht anzunehmen und nicht erweislich zu sein, dass die L 4 C. cit. nur von fructus percipiendi reden soll. Die L 4 C. cit. spricht von fructus schlechthin wie der ganze Codextitel 6. 47 überhaupt.

zur Herausgabe der Früchte nicht verpflichtet, wenn und so lange er sich nicht in Verzug befindet. Mit der Bemerkung jedenfalls wird man an diesem Schlusse nicht vorbeikommen können, dass man etwa sagte, die fraglichen Bestimmungen bezögen sich nicht auf eine res testatoris propria legata; das Gegentheil dürfen wir hier wohl als selbstverständlich, wenigstens bei dem fideicommissum tacitum, voraussetzen und bei dem Vermächtnisse ad pias causas zum mindesten als nicht ausgeschlossen ansehen.

Treten wir dem Einzelnen näher, und zwar zuerst dem fideicommissum tacitum, d. h. dem Falle*), wo der Erbe sich dem Erblasser gegenüber in irgendwelcher Weise verpflichtet hat, einem Incapax das vom Erblasser ihm, dem Erben, Hinterlassene ganz, oder zum Theil, oder an dessen Stelle etwas Anderes herauszugeben, nach Ulpianus XXV. 17: „Si quis in fraudem tacitam fidem adcommodaverit, ut non capienti fideicommissum restituat."

Der betreffende Erbe verliert zur Strafe an den Fiscus alles das, was er in solcher Weise herauszugeben sich verpflichtet hat, auch den Anspruch auf das beneficium legis Falcidiae und das jus caduca vindicandi**), und er erlangt keine in integrum restitutio für allfälligen Verlust durch confusio in Folge der Antretung der Erbschaft, die er nachher so weit er in fraude war, herausgeben muss,***) und zwar, nicht zu vergessen, das Alles zur Strafe für sein Versprechen, resp. Handeln in fraudem legis. Als weitere strafende Folge ist ausdrücklich hinzugefügt, dass der Erbe auch die Früchte der so vermachten Sache verliere, so in L 17. 2 D. de usuris 22. 1. †) und in L 18. pr. D. de his quae ut indignis auferuntur 34. 9.

Diese letztere Bestimmung hätte doch offenbar weder Sinn noch Zweck, wenn eben regelmässig der Erbe die.

---

*) Vgl. Arndts Pandekten § 520. Anm. 2g.

**) Ulp. XXV. 17, L 10—11, L 23 D. de his quae ut indignis aufer. 34. 9. L 59. 1 D. ad leg. Falc. 35. 2. L 3. 3—4, L. 49 D. de jur. fisci 49. 14.

***) L 18. 1 D. de his quae ut indignis aufer. 34. 9.

†) Vgl. zu dieser Stelle L 34 D. de usuris 22. 1.

Früchte der vermachten Sache nicht für sich behalten dürfte.

Den gleichen Fall gesetzlicher Strafe, mit den gleichen Folgerungen, die sich daraus für gewöhnliche Vermächtnisse ziehen lassen, haben wir, wie beim fideicommissum tacitum, so auch bei den Vermächtnissen ad pias causas, wo der Erbe Früchte und Zinsen von der Todeszeit des Erblassers an leisten soll, wenn er, auch ohne weitere Mahnung, das Vermächtniss nicht binnen 6 Monaten nach Bekanntwerden des letzten Willens entrichtet hat. *)

Die hierauf bezüglichen Stellen sind:

Nov. 131. Cap. 12:

. . . „Si autem legatum ab aliquo ad pias relinquitur causas: jubemus intra sex menses ab insinuatione testamenti numerandos, hoc modis omnibus praeberi quibus relictum est. Si autem distulerint qui in hoc onerati sunt, hujusmodi praebere legatum: et fructus, et usurae, et omne legitimum exigatur augmentum a tempore mortis eius qui hoc reliquit."

Man könnte gegen diese Stelle, resp. gegen das argumentum a contrario, das wir daraus ziehen, höchstens den Einwand versuchen, dass hier die Strafe eben darin bestehe, dass der Erbe nicht nur wie sonst (nach gegnerischer Ansicht) vom Zeitpunkte des Erbschaftsantrittes, sondern schon vom Zeitpunkte des Todes des Erblassers an die Früchte zu prästiren habe. Aber dieser Einwand scheint keine Stütze in der Stelle selber zu finden, da nichts in derselben auf einen derartigen Gedanken hindeutet. Zudem macht die positive Bestimmung der L 46, 4 C. de episcopis 1, 3, die mit Nov. 131 Cap. 12 im engsten sachlichen Zusammenhang steht, eine derartige Auslegung unmöglich.

Die erwähnte L 46. 4 C**) lautet nämlich (nach Krüger):

---

*) Dass hier der Erbe, im Falle er es zur Klage kommen lässt, oder auch seine Verbindlichkeit läugnet, das Doppelte zahlen muss, kommt für unsere Frage nicht weiter in Betracht. Vgl. § 19, 23, 26 J. de actionibus 4. 6. § 1. J. de poena temere litigant. 4. 16. L 46. 7 C. de episcopis 1. 3.

**) Wenn diese L 46. 4 cit. auch eine lex restituta und als solche für uns nicht von rechtsverbindlicher Kraft ist, so

„Pro omni autem tempore, quo scripti heredes quae jussi sunt facere supersederint, fructus et reditus atque omne legitimum augmentum inde a morte testatoris ab iis exigi jubemus, ut mora non incipiat ex litis contestatione vel interpellatione, sed quasi lege ipsa quae dicitur mora interveniat, ita fructuum aliorumque id genus accessio locum habeat.“

Dass Justinian es für nöthig findet, in diesem Falle mora gesetzlich zu fingiren, dass er diesen Umweg braucht, um dem Erben wegen der Früchte beizukommen, scheint uns auf das Unzweideutigste zu beweisen, dass der Erbe regelmässig nur Früchte zu prästiren hatte, wenn er in mora war, und hier besteht seine Strafe *) eben darin, dass ihm diese mora als vom Tode des Erblassers an laufend gesetzlich fingirt wird.**)

Diese so auf directen und indirecten Beweis sich stützende Meinung ist denn auch diejenige, welche von vielen ältern und neuern Auctoritäten als die richtige angenommen und vertheidigt ist.

Jac. Cujacius oper. quae de jure fecit Tom. III. pag. 119. paratitl. in libr. VI. Cod.***) sagt zu L 1 u. ff. C. 6. 47:

„Hic titulus ostendit, legata et fideicommissa his, quibus relicta sunt, sine mora et frustratione esse praestanda. alioquin ex mora deberi pecuniarum relictarum usuras,

---

bleibt ihr doch immerhin ungeschmälert ihr Werth als Hilfsmittel zur Interpretation anderer Stellen, was für unsern Zweck vollkommen genügt.

*) Dass es eine wirkliche Strafe sein soll, beweisen, wenn es überhaupt noch nöthig ist, das zu bemerken, die Anfangsworte der L 46. 7 C. h. t.: „Ut autem adhuc majore metu terreantur heredes morientium“ . . . . etc.

**) Vgl. dazu Mühlenbruch doctr. pandect. § 738 Anm. 6; Mommsen Beitr. III. pag. 128, dem freilich, wir glauben nicht mit Recht, diese Auslegung immerhin als nicht ganz unbedenklich erscheint.

***) Vgl. dazu auch J. Cujacii opera, index Tom. X. ad Tit. de leg. II. 826. ad L XXVI.

caeterarum rerum fructus, et periculum earum pertinere ad eum, a quo relictae sunt" . . . . .

Wie Cujacius übrigens in allzu einseitiger Verfolgung des Principes, dass der Erbe nur von mora an Früchte zu prästiren habe, zu unrichtigen Behauptungen gelangt, haben wir oben gesehen (pag. 8 ff.).

Anton Faber de error. pragm. Decad. XI. error. II. 4 pag. 268. führt erst die Aehnlichkeit und den Unterschied zwischen der actio ex testamento und den eigentlichen bonae fidei actiones aus, und fährt dann fort:

. . . . „In actione tamen ex testamento non debentur (fructus) nisi a die morae, nec si heres legatam rem esse sciat, quia non ideo scit, an legatarius legatum jam agnoverit aut agniturus sit, quod ex mera ipsius voluntate pendet non ex jure testamenti, l. 3 D. de usuris d. l. si quis servo 84. D. de leg. I. Nec enim cogitur heres ire ad legatarium et fideicommissarium ut ei offerat quod testamento datum relictumque est, sed sufficit ut petenti legatario moram non faciat, eamque rem statim praestet d. l. cum res 47 D. de leg. I."

Lauterbach Colleg. Theoret. Practic Tom. II. pag. 892 ist der Ansicht, dass vom Erben Früchte geschuldet werden „a tempore aditae hereditatis et agniti legati, ut et si heres moram etiam in adeundo vel in solvendo commiserit, exinde debeantur;

L 23, L 47 pr. ff. de leg. I. L. 38, L 78.2, L. 83, L 87.1 ff. de leg. II. L 26 ff. de leg. III. L 3 pr. L 34. junct. L. 32 ff. de usuris 22.1."

Den Gesichtspunkt, dass, obwohl der Legatar Eigenthümer sei, der Erbe doch als bonae fidei possessor die Früchte haben könne, vertheidigt Lauterbach folgendermassen:

„ . . . . . nam a dominio ad fructus non semper procedit argumentum; quid enim si ususfructus alienus, vel si rem alius possideret bona fide, quod etiam facit heres? quia, quamdiu nomine legatarii de legato in tempore certiorati non est interpellatus, ignorat hunc legatum agniturum et petiturum d. l. 32 ff. de usuris. L. 88 ff. de R. J. et fructus interea percipiendo suos facit instar alius b. f. possessoris. L 48 ff. de A. R. D.

Contrarium quidem prob. videtur l 40 ff. de t. sed Resp. quod loq. de illo herede, qui scit rem cum effectu legatam esse, et novit ex interpellatione legatarium agnovisse legatum.“ —

J. H. Luis „de natura legati generatim et in specie quo tempore debeantur fructus et usurae legati.“ Goettingae 1786 erblickt auch in dem Erben der nicht in Verzug ist, einen b. f. possessor, und will ihm hauptsächlich desswegen die Früchte lassen bis zu eintretender mora. (S. § 21 der erwähnten Schrift.) Wir citiren diesen Schriftsteller hauptsächlich der Kameradschaft wegen, weil seine Schrift auch eine Inauguralabhandlung ist. Als Auctoritäten führt derselbe u. A. an:

Ant. Faber Lib. 7 conject. 4. et Decad. II. err. pragm. 2., et ad cod. Lib. 6. tit. 26. def. I. Berger Oeconom. jur. lib. II. tit. 4 § 29. not. 6. H. Boehmerus Jurispr. forens., Part. II. const. 30. definit. 20. —

Die gleiche Ansicht vertritt noch in der gleichen Weise E. C. Westphal Darstellung der Rechte von Vermächtnissen und Fideicommissen, Würzburg, 1791, in Bd. I. § 776.

Wir sehen hier bei diesen ältern Schriftstellern, dass dieselben in dem heres, der nicht in Verzug ist, einen b. f. possessor erblicken, so dass derselbe schon um desswillen, aus dem Gesichtspunkte und nach den allgemeinen Grundsätzen der b. f. possessio, ein dem Rechte des Legatars entgegenstehendes Recht auf die Früchte der vermachten Sache hätte.

Wir unsererseits werden uns zwar lieber, mit den Neuern überhaupt, auf die positiven Gesetzesbestimmungen stützen, die dem Erben das Recht auf die Früchte zuerkennen, und wollen den Gegnern wohl zugeben, dass das rechtliche Verhältniss eines nicht in mora befindlichen heres zur vermachten Sache nicht unbedingt identisch ist mit dem rechtlichen Verhältnisse eines gewöhnlichen b. f. possessor zu der Sache in seinem Besitze, und dass in dieser Beziehung die Begriffe eines heres und eines b. f. possessor sich nicht vollständig decken. Aber einigermassen beachtenswerth scheint uns der Standpunkt, von dem diese ältere Betrachtungsweise ausgeht,

doch, und zwar desswegen, weil vielleicht in ihm und in den Erwägungen, die sich aus ihm ergeben, die ratio gesucht werden darf derjenigen positiven Gesetzesbestimmungen, welche dem Erben die Früchte, auch die der res testatoris propria, bis zum Zeitpunkte der mora belassen; wenigstens uns erscheinen hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte aus die betreffenden Bestimmungen als vollkommen angemessen und gerechtfertigt.

Da die res testatoris propria legata sich regelmässig in oder bei den andern erbschaftlichen Sachen befindet, so wird der Erbe beim Erbschaftsantritt sich natürlicher Weise auch in den Besitz der vermachten Sache setzen, und wenn er sich auch nur der eigentlichen Erbmasse gegenüber als unbedingten Eigenthümer betrachten darf*), so muss er sich gegenüber der vermachten Sache doch immerhin als dermaligen Besitzer betrachten, der neben den Rechten eines solchen auch die Pflichten überkommen hat, die hier zunächst darin bestehen, wie ein diligens pater familias für die Erhaltung und Bewahrung der betreffenden Sache Sorge zu tragen. Der Erbe weiss zwar, dass im Falle einer res testatoris propria pure legata dieselbe dem Vermächtnissnehmer gehört ipso jure, aber er weiss eben so gut, dass die gleiche Sache ihm selber gehört und zwar jetzt schon, wenn der Vermächtnissnehmer sie etwa hinterher ausschlägt. Bis und so lange sich der Vermächtnissnehmer nicht darüber erklärt, ist nicht einzusehen, warum man die Thätigkeit und die Sorgfalt des Erben gegenüber der vermachten Sache lähmen und beeinträchtigen sollte durch Eröffnung der Aussicht, doch allen und jeglichen Nutzen und Erfolg hinterher zu verlieren.

Für den Vermächtnissnehmer seinerseits könnte es unter Umständen mehr als bequem sein, einstweilen die Sorge und die Mühe um die vermachte Sache ruhig dem Erben zu überlassen in der erfreulichen Anwartschaft auf die Früchte fremder Arbeit. Freilich kann man dagegen

---

*) Vgl. dazu E. A. Seuffert das gesetzliche Veräusserungsverbot nach R. R. bei Singular- und Universalvermächtnissen. München 1854.

einwenden, dass der Vermächtnissträger ja vom Vermächtnissnehmer Ersatz fordern könne für gemachte Verwendungen*); aber zu mehr als zur Vergütung seiner directen Auslagen wird der Vermächtnissträger auf diesem Wege schwerlich gelangen, und Sorge und Verantwortlichkeit (womit das eigentliche periculum rei zwar keinesfalls gemeint sein soll) der Zwischenzeit bleibt jedenfalls unbelohnt und unberücksichtigt zu Lasten des Erben. Allen diesen Bedenklichkeiten ist abgeholfen, wenn man, wie das Gesetz es richtig gethan hat, dem Erben einfach die Früchte der vermachten Sache lässt; dass der Vermächtnissnehmer dadurch nicht zu Schaden komme, dafür mag dieser selber sorgen durch rechtzeitige Erhebung seines Anspruches. Wenn man dagegen sagt, dass doch der Vermächtnissnehmer auch längere Zeit in Unkenntniss des Vermächtnisses sein könne, so ist darauf zu erwidern, dass eine solche Unkenntniss, wenn sie vorkommt, in sehr vielen Fällen der Fahrlässigkeit des Betreffenden zuzuschreiben sein wird, und hier und in den noch selteneren Fällen länger oder kürzer dauernder Verschollenheit des Vermächtnissnehmers endlich wird es immerhin angemessener sein, sich an das Gewisse, an den gegenwärtigen, besitzenden und sorgenden Erben zu halten, und ihn und Dritte nicht durch vielleicht jahrelanges Hinhalten im Unklaren und Ungewissen zu lassen über das Eigenthum an den Früchten und dem Nutzen, den sein Fleiss gezogen.

Gegen die Betrachtungsweise überhaupt, die den Erben vor der mora als b. f. possessor oder doch als quasi b. f. possessor ansieht und beurtheilt, und ihm auch desswegen die Früchte bis zur mora lassen will, hat man wohl eingewendet:

1. Der Erbe könne desswegen kein b. f. possessor sein, weil er zum Vornherein denken und annehmen müsse, dass regelmässig ein Vermächtnissnehmer kein Vermächtniss, das etwas werth ist, ausschlagen wird.

Es ist das zwar allerdings eine Praesumption, die meistens zutreffen wird, aber das Gesetz hat sie nirgends aufgestellt, und wir glauben, dass nur eine gesetzliche Prae-

*) L 58—61 D. de leg. I.

sumption stark genug wäre, die bona fides des Erben aufzuheben; so aber bleibt dem Erben immerhin noch die Möglichkeit, wenn auch nicht die Wahrscheinlichkeit übrig, dass der Vermächtnissnehmer ausschlagen werde, und wir denken, dass diese Möglichkeit genüge, um die bona fides des Erben fortdauern zu lassen. Es könnte ja z. B. auch sein, dass der Vermächtnissnehmer animo donandi sich nicht beeilt mit der Vermächtnissannahme, eben um dem Erben durch die mittlerweile zu ziehenden Früchte einen Vortheil zuzuwenden, und was dergleichen Fälle mehr sein können.

Das Gegentheil von dem hier Gesagten nun scheint allerdings, wie schon Faber und Lauterbach l. c. bemerken, die L 40 D. de A. R. D. 41. 1 anzudeuten, nämlich dass jeder Erbe schon von dem Zeitpunkte an in mala fide sei, wo er überhaupt um das pure Legat einer res testatoris propria wisse. Die Stelle*) lautet:

„Quaesitum est, si is, cui liber homo bona fide serviret, decesserit eique is heres extiterit, qui liberum eum esse sciat, an aliquid per eum adquirat. non esse ait, ut hic bona fide possessor videatur, quando sciens liberum possidere coeperit, quia et si fundum suum quis legaverit, heres, qui eum legatum esse sciat, procul dubio fructus ex eo suos non faciet: . . .“

Aber mit Faber und Lauterbach ist darauf zu erwidern, dass die L 40 cit. nicht von einem gewöhnlichen Falle redet, sondern eine bestimmte, unredliche Absicht des Erben voraussetzt, die sich vielleicht in widerrechtlicher Detention der vermachten Sache oder in verzögerter Ausrichtung des Vermächtnisses bethätigt. Das scheint sich aus dem Zusammenhalt mit dem Falle zu ergeben, wo der Erbe die Unwissenheit eines Menschen, den der Erblasser und der sich selbst fälschlich für einen Sclaven gehalten hat, unredlicher Weise missbraucht.

*) Vgl. u. A. A. Koeppen, der Fruchterwerb des b. f. possessor pag. 84 ff., Goeppert, über die organischen Erzeugnisse pag. 368, A. v. Brinz, zum Rechte der b. f. possessio, pag. 105 ff (in der „Festgabe zu Arndts' Doctorjubiläum, München 1875), an welchen Orten diese L 40 ebenfalls besprochen wird, freilich in anderem Zusammenhange.

Da nun, in diesem Falle weiss der Erbe ganz bestimmt, dass der betreffende Mensch, wenn er um seine Freiheit wüsste, ihm nicht als Sclave dienen würde; diese Gewissheit werden wohl auch die Quellen, nach dem ganzen Geiste und der hohen Meinung der Römer von der persönlichen Freiheit zu urtheilen, als gegeben voraussetzen. Ferner wird der Erbe aus dem Umstande, dass der betreffende Mensch bis jetzt nichts von seiner Freiheit erfahren hat, folgern können, dass derselbe auch fernerhin nichts davon erfahren werde, wenn er selber, der Erbe, es ihm nicht sagt, und es ist desswegen unredlich von Seite des Erben, wenn er mit dieser Mittheilung an sich hält in gewinnsüchtiger Absicht. Wenn nun der beigefügte Fall des Legates ganz gleich liegen soll — und das muss er wohl, da beide Fälle zusammengestellt und auf einander bezogen sind, und vom einen auf den andern gefolgert wird — so muss dieser Fall des Legates so zu denken sein, dass der Erbe, wie im ersten Falle, so auch hier, ganz bestimmt weiss, dass der Vermächtnissnehmer das Vermächtniss sicher annehmen würde, wenn er darum wüsste und dass der Vermächtnissnehmer hauptsächlich darum um das Vermächtniss nicht weiss, weil er, der Erbe, schweigt, obwohl es an ihm wäre, dem Vermächtnissnehmer Mittheilung zu machen.

Der eine Umstand, dass der Legatar aller Wahrscheinlichkeit nach erst durch Vermittlung des Erben von dem Vermächtnisse erfahren wird, kann eintreten in verschiedenen Fällen: es kann z. B. der betreffende Erbe der einzige Sohn und Universal-Erbe des Erblassers sein und das Vermächtniss seinerseits kann in einer Weise hinterlassen sein, z. B. durch Anordnung in einem mündlichen Testamente, oder durch Codicill u. s. w., überhaupt auf eine Weise, die das Vermächtniss zwar zu Recht bestehen lässt, die aber eine Mittheilung über dieses Vermächtniss an den Vermächtnissnehmer hauptsächlich durch den Erben selber nöthig macht, dieselbe gewissermassen dessen Loyalität anheimgibt. Da weiss dann der Erbe, dass der Vermächtnissnehmer nichts um das Vermächtniss wissen kann und auch nichts wissen wird, so lange er selber, der Erbe, ihm nichts

darüber mittheilt, und in der Aufschiebung dieser Mittheilung, in der Benützung dieser besondern Sachlage mit der Absicht aus der vermachten Sache inzwischen Nutzen zu ziehen, darf man wohl eine Unredlichkeit von Seite des Erben erblicken.

Der andere Umstand, dass der Erbe über die Bereitwilligkeit des Legatars, das Legat anzunehmen, nicht im Zweifel sein kann, ist dann z. B. möglich, wenn der Erbe etwa darum weiss, dass der jetzige Vermächtnissnehmer früher den Wunsch nach der ihm nunmehr vermachten Sache geäussert hat, dass er vielleicht den Erblasser bei Lebzeiten desselben darum gebeten hat, und was dergleichen Fälle mehr sein können.

Nur wenn diese Voraussetzungen zutreffen, dann liegt der in L 40 cit. erwähnte Fall des Legates ganz gleich mit dem eben daselbst erwähnten Falle des vermeintlichen Sclaven, und dann allerdings kann man sagen, aber auch nur dann, dass der betreffende Erbe in mala fide sei.

Nun ist es aber klar, dass die erwähnten Voraussetzungen nur ausnahmsweise zutreffen, dass also die L 40 cit. von einem einzelnen Ausnahmefall spricht, und dass man daher die Entscheidung, die sie für diesen Fall trifft, nicht als für alle Fälle geltend anerkennen kann, und dass demnach der Erbe regelmässig nicht in mala fide ist, auch wenn er um das pure Vermächtniss einer res testatoris propria weiss. Wenn dem aber so ist, dann kann man auch nicht sagen, was man wohl als eine Mittelmeinung ansehen kann, dass der Erbe die Früchte der res testatoris propria pure legata prästiren müsse von dem Augenblicke an, wo er um das Vermächtniss wisse, weil er von diesem Augenblicke an in mala fide sei; dieser Grund trifft allerdings bei dem speciellen Falle der L 40 cit. zu, bei allen andern Fällen aber nicht, und desswegen kann auch obige Meinung in Betreff der Früchte wohl richtig sein für den Fall der L 40 cit., nicht aber für alle andern, gewöhnlichern und häufigern Fälle.

2. Wenn, wendet man weiter ein, auch der Erbe wirklich ein bonae fidei possessor wäre, so folge daraus nicht, dass er erst von der mora an die Früchte überhaupt zu

prästiren habe, denn gerade der b. f. possessor müsse ja jedenfalls die fructus extantes herausgeben sobald seine bona fides aufhöre, von welchem Augenblicke an er jedes Consumptions-Recht an den Früchten verliert.

Wohl daran anknüpfend hat man denn auch die andere Mittelmeinung aufgestellt, der Vermächtnissnehmer hätte bei einem pure hinterlassenen Vermächtnisse einer res testatoris propria zwar den Anspruch auf die Früchte ex die aditae hereditatis, aber der Erbe müsste, so lange er nicht in mora sei, nur die fructus extantes herausgeben.

Aber dabei scheint man ein diesem Falle eigenthümliches Moment zu übersehen, nämlich dass hier der heres, im Gegensatz zu einem gewöhnlichen b. f. possessor, genau zum Voraus wüsste, dass von einem gegebenen Momente an ein Anderer das Recht auf die vorhandenen Früchte habe, dass aber er selber, der Erbe, einstweilen dieselben mit vollem Rechte consumiren dürfe, und so würde das principiell angenommene Recht des Vermächtnissnehmers auf die Früchte doch theilweise illusorisch gemacht, denn der Erbe wäre natürlich nicht besonders bestrebt, lediglich zu fremdem Nutzen die betreffenden Früchte aufzuspeichern und zu erhalten.

Es ist demnach allerdings zuzugeben, dass man den Erben nicht schlechthin und in jeder Beziehung mit einem b. f. possessor identificiren und als gleichbedeutend betrachten kann, eben wegen des Unterschiedes, der darin besteht, einerseits dass der Erbe zum voraus weiss, dass sein Recht von einem gegebenen Momente an aufhört, während er anderseits, für den Fall, dass der Vermächtnissnehmer hinterher ausschlägt, weiss und nicht nur glaubt, wie der b. f. possessor, dass er das volle Eigenthumsrecht an der betreffenden Sache hat und immer gehabt hat. Dieses „Sichbewusstsein“ seines eigenartig gestalteten Rechtsverhältnisses zu der betreffenden Sache ist es, was unseres Erachtens den Unterschied ausmacht zwischen einem gewöhnlichen b. f. possessor und einem nicht in Verzug sich befindenden Vermächtnissträger, während in allen übrigen Beziehungen eine grosse Aehnlichkeit, um nicht zu sagen völlige Gleichheit zwischen beiden nicht zu verkennen ist.

Die neuern Schriftsteller zwar scheinen, im Gegensatz zu den ältern, von dieser ganzen Betrachtungsweise gänzlich Umgang nehmen zu wollen, obwohl, wie wir gesehen haben, dieselbe wenigstens ein Stützpunkt, wenn auch kein voller Beweis ist für die Ansicht, dass dem Vermächtnissnehmer die Früchte überhaupt erst von eintretender mora des Erben an gebühren. Alle die folgenden Auctoritäten, die diese Ansicht vertreten, begnügen sich im Wesentlichen mit dem Hinweis auf die einschlägigen, positiven Gesetzesbestimmungen.

A. F. I. Thibaut, System des Pandektenrechtes 8. Aufl. § 910 scheint davon auszugehen, dass, wenn das Gesetz dem Erben in mora die Früchte abspricht, es sie ihm nicht absprechen will, wenn er nicht in mora ist.

I. A. Seuffert in seinem prakt. Pandektenrechte 4. Aufl. Bd. III. §. 616 Anm. 5 will auch die Früchte dem Onerirten belassen; der Herausgeber jedoch scheint in diesem Punkte anderer Meinung zu sein und etwas weiter gehen zu wollen, als wie der Verfasser, aber immerhin nicht so weit als z. B. Arndts, (s. oben pag. 13 in der Note) was wohl auf eine der oben, pag. 35 und 36 angeführten Mittelmeinungen hinauslaufen dürfte.

Puchta, Pandekten §. 543 will den Erben auch erst von eingetretener mora an zur Früchteprästation verpflichten, arg.

L 3. 3 D. de usuris 22. 1.

L 43. 2 D. de leg. II.

L 21. 2 D. de annuis leg. et fideicomm. 33. 1.

L 39. 1 D. de leg, I.

Keller, Pandekten §. 573 lässt dem Erben die Früchte so lange, als derselbe nicht in mora ist, und zwar, weil „in dieser Beziehung die Regel der Fideicommisse für alle Vermächtnisse im Justinianischen Rechte gilt.“ Arg.

L 3 pr. L 8 D. de usuris 22. 1.

L 23, L. 39. 1 D. de leg. I.

L 78. 2, L 84 D. de leg. II.

L 26. D. de leg. III.

L 89. 1 D. ad leg. Falc. 35. 2.

Vering, Erbrecht, pag. 735—736 will dem Erben auch

die Verpflichtung zur Früchteprästation auferlegen von dem Augenblicke an, wo sich derselbe in mora befindet, und dabei betont er ebenfalls, dass das frühere Recht der Fideicommisse in dieser Beziehung auf die neuern Vermächtnisse übergegangen sei.

Tewes, System des röm. Erbrechtes § 98. I. 3, damit vgl. § 39. III. 2, lässt dem Erben ebenfalls die Früchte, so lange derselbe nicht in Verzug ist, und folgert, § 103 IV. A, daraus, dass sich der Erbe diese Früchte in die falcidische Quart muss einrechnen lassen; insofern ist er im Widerspruch mit Vangerow, Pandekten Bd. II. § 536 Anmerk. IV. 2 a, der die gleichen Früchte auf die gleiche Weise dem Erben lassen, aber nicht in die falcidische Quart einrechnen will.

Windscheid, Pandekten § 647. Anm. 14 lässt die Vermächtnissforderung auch nicht auf Früchte und Zinsen gehen, abgesehen von Verzug und Streitbeginn, und er will ausdrücklich von dieser Regel auch keine Ausnahme gelten lassen im Falle des Vermächtnisses einer res testatoris propria, und zwar im Hinblick auf L 4 C. de usur. et fructib. 6. 47. Ebenso Fr. Mommsen, Erörterungen aus dem Obligationenrecht Bd. I. pag. 36 Anm. 19, wo er besonders zwischen Accessionen und Früchten genau unterscheidet.

So glauben wir denn in dem Bisherigen dargethan zu haben, dass auf Grund positiver, auch innerlich wohl zu rechtfertigender, von vielen Auctoritäten anerkannter Gesetzesbestimmungen unsere Frage dahin zu beantworten sein wird, dass der Erbe, selbst wenn eine res testatoris propria pure hinterlassen ist, die Früchte so lange behalten darf, als er nicht in Verzug gesetzt ist.

Dieses Wort „behalten“ aber lässt eine Frage offen, nämlich wie es sich verhalte in dem Falle, wo zwar eine res testatoris propria pure vermacht ist, wo aber dieselbe sich im Besitze eines Dritten befindet.

Wie ist nun die Frage nach den Früchten zu entscheiden, wenn der Vermächtnissnehmer z. B. ohne Weiteres direct gegen den dritten gutgläubigen Besitzer die rei vindicatio anstellt auf Herausgabe der Sache?*)

*) Vgl. Gajus II. 194.

Es ist diese Frage unseres Wissens in den Quellen weder aufgeworfen noch beantwortet, aber so viel scheint zum vornherein klar zu sein, dass jedenfalls dieser Dritte, weil er zufällig eine vermachte Sache im Besitze hat, keinen Anspruch darauf haben kann, besser gestellt zu werden als sonst ein b. f. possessor, und dass desswegen er jedenfalls die fructus extantes herausgeben muss. Darnach würde sich für diesen Fall das Resultat ergeben, dass der Vermächtnissnehmer alle fructus extantes bekäme; auf diese Weise könnte er aber unter Umständen weit mehr bekommen als ihm gebührt selbst nach der Ansicht derjenigen, die ihm die fructus ex die aditae hereditatis zusprechen wollen. Setzen wir nämlich den Fall: Der Erblasser stirbt und hinterlässt durch Vermächtniss pure einen ihm gehörigen fundus, der sich aber im Besitze eines gutgläubigen Dritten befindet; nach einem halben Jahre, vielleicht etwas nach der inzwischen stattgehabten Erndte, tritt der heres scriptus die Erbschaft an, und zwei Tage nachher vindicirt der Vermächtnissnehmer, ohne den Erben überhaupt nur zu begrüssen, von dem gutgläubigen Dritten den fundus und bekommt denselben auch heraus sammt allen fructus extantes, in unserem Falle der ganzen Erndte. Dann steht es so: Der Vermächtnissnehmer war zwar bei Anstellung der rei vindicatio natürlich Eigenthümer der vermachten Sache, aber erst seit zwei Tagen, während welcher keine Früchte gezogen wurden, während in dem ganzen halben Jahre vorher die hereditas jacens Eigenthümerin war; dennoch geht diese hier leer aus, und der Vermächtnissnehmer macht den ganzen Gewinn der Früchte auch aus der Zeit, wo er gar keinen Anspruch und kein Recht auf und an der fruchttragenden Sache selbst hatte, rein wegen des zufälligen Umstandes, dass er in einem gegebenen Momente die rei vindicatio angestellt hat. Das wäre gewiss unbillig, und wir glauben daher, dass wir hier vor einem Anwendungsfalle des interdictum quod legatorum stehen, durch welches der Erbe unter Umständen von dem Vermächtnissnehmer Zurückgabe der Sache selbst, Zurückgabe der Früchte, Ersatz für jedes Interesse fordern kann.*)

*) Dig. quod legatorum 43. 3 Cod. quorum legatorum 8. 3. dazu Arndts Gesamm. civ. Schriften Bd. II. pag. 450. Tewes

Weil das interdictum quod legatorum überhaupt dazu bestimmt ist, ein eigenmächtiges Vorgehen des Vermächtnissnehmers wider Willen des Erben wirkungslos zu machen*), so glauben wir die Anwendbarkeit desselben auf den allgemeinen Fall überhaupt ausdehnen zu dürfen, wo der Vermächtnissnehmer wider Willen des Erben gegen den dritten gutgläubigen Besitzer die rei vindicatio anstellt, wonach wir also in diesem Falle zu dem Ergebnisse gelangen würden, dass der Vermächtnissnehmer von dem Dritten auf die angestellte rei vindicatio hin zwar mit der Sache auch die fructus extantes herausbekäme, dass aber der Erbe seinerseits gegen den Vermächtnissnehmer mit dem interdictum quod legatorum klagen, und so sein Recht auf die ihm gebührenden Früchte der vermachten Sache geltend machen könnte.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, dass nicht alle Fälle, wo ein Dritter im Besitze der vermachten Sache ist, in Bezug auf die Früchte aus dieser Sache gleich zu beurtheilen sein

---

Erbrecht § 100. Hartitzsch, Erbrecht § 308. Lauterbach, colleg. Theoret. Pract. Tom II. pag. 885.

*) Es ist zwar allerdings richtig, dass die Quellen das interdictum quod legatorum dem Erben zunächst nur gewähren im Falle eigenmächtiger Occupation oder Detention der vermachten Sache Seitens des Vermächtnissnehmers, und hauptsächlich wenn noch ganze oder theilweise Illiquidität des Vermächtnissanspruches dazu kommt. Aber wir glauben dennoch die Anwendbarkeit des interdictum quod legatorum auch auf unsern Fall ausdehnen zu dürfen, und zwar hauptsächlich im Hinblick auf die ratio des betreffenden Gesetzes, das vor allem betonen zu wollen scheint, dass der Vermächtnissnehmer nicht das Abhängigkeitsverhältniss vergessen und ausser Acht lassen dürfe, in welchem das Vermächtniss zur Erbschaft, resp. der Vermächtnissnehmer zum Erben steht. Arg. L 1. 2 D. quod legatorum 43. 3: „Est autem et ipsum adipiscendae possessionis et continet hanc causam, ut, quod quis legatorum nomine non ex voluntate heredis occupavit, id restituat heredi. etenim aequissimum praetori visum est unumquemque non sibi ipsum jus dicere occupatis legatis, sed ab herede petere: redigit igitur ad heredes per hoc interdictum ea, quae legatorum nomine possidentur, ut perinde legatarii possint eum convenire.“

werden. Wenn z. B. ein Dritter in dem Besitze der vermachten Sache ist, und wenn die Erndte etwa gerade in die Zeit zwischen dem dies legati veniens und dem dies litis contestationis zwischen dem Dritten und dem Vermächtnissnehmer gefallen ist, wird hier wohl dem Erben gegen den Legatar ein Anspruch auf die in der Zeit zwischen dem dies legati veniens und dem dies litis contestationis (zwischen dem Vermächtnissnehmer und dem Dritten) von diesem letzteren percipirten Früchte zuzuerkennen sein, oder sind diese Früchte dem Legatar zu belassen, der sie von dem Dritten mit der Sache selbst vindicirt hat? Da, bei solchem Sachverhalte, scheint doch eher das Letztere das Richtige zu sein, wenn auch darin eine Abweichung von der Regel liegt, dass der Erbe Anspruch auf die Früchte der res testatoris propria legata habe bis zu dem Zeitpunkte, wo er in Verzug gesetzt ist

Wir haben oben zwar, gestützt auf positive Gesetzesbestimmungen, diese Regel aufgestellt, ihren Rechtfertigungsgrund aber gesucht und gefunden in dem eigenthümlichen Verhältnisse des Erben zu der res testatoris propria legata in seinem Besitze, ein Verhältniss, das als eine Art b. f. possessio zu qualificiren sein wird. (s. oben pag. 30 und ff.)

Dieser Gesichtspunkt, dieser Grund nun trifft nicht mehr zu in dem Falle, wo ein Dritter in dem Besitze der vermachten Sache ist, und so wird hier auch die allgemeine Regel nicht zutreffen, sondern dem Legatar wirklich ein Recht auf die Früchte zuzuerkennen sein schon vom dies legati veniens an — aber nur für diesen Fall, wo ein Dritter im Besitze der vermachten Sache ist, und wo es sich um Früchte handelt, die aus der vermachten Sache gezogen wurden zu einer Zeit, wo die hereditas jacens oder der Erbe nicht mehr Eigenthümer der betreffenden Sache waren, sondern das Eigenthumsrecht an derselben bereits auf den Legatar übergegangen war.

Für den gewöhnlichen Fall, wo der Erbe im Besitze der pure vermachten res testatoris propria ist, wird als Regel festzuhalten sein, dass in Ansehung der Früchte dem Eigenthumsrecht des Legatars das eigenartige (s. o. pag. 30 u. ff.) Recht des als bonae fidei possessor anzusehenden Erben

gegenübersteht, in Anbetracht dessen die Quellen die allgemeine Bestimmung aufgestellt zu haben scheinen, dass dem Erben auch im Falle des Vermächtnisses einer res testatoris propria die Früchte der vermachten Sache gehören sollen bis zu dem Zeitpunkte, wo er sich in mora befindet.

Mora von Seite des Erben wird, um schliesslich noch eines besonderen Falles zu erwähnen, nicht immer dann schon anzunehmen sein, wenn der Erbe selbst directe Kenntniss von der agnitio legati seitens des Legatars erlangt hat. Z. B. der Legatar schreibt dem Erben, er habe mit Vergnügen vernommen, dass durch Vermächtniss ihm ein Weinberg zugefallen sei, den er sehr dankbar annehme; jetzt gerade sei er verhindert, aber in drei Wochen werde er kommen und sein neues Gut antreten. Dass hier der Erbe noch nicht in mora versetzt ist, kann nicht bezweifelt werden. Wenn demnach die Weinlese z. B. gerade einige Tage nach Empfang eines solchen Briefes stattfände, so würden wir nicht anstehen, den Ertrag derselben dem Erben zuzusprechen, obwohl der Legatar das Legat bereits agnoscirt hat. Wenn sich der Legatar den Nutzen der Erndte hätte sichern wollen, so hätte er einen Stellvertreter bestellen, oder selber rechtzeitig kommen sollen; hat er das nicht gethan, so muss ihm diese negligentia als Präjudiz angerechnet werden, nach Analogie der L 22. 2 D. ad S C. Trebell. 36. 1.

IV.

Wenn wir in dem Bisherigen gesehen haben, dass der Vermächtnissnehmer nicht schon vom dies veniens an, sondern erst von der mora des Erben an Früchte fordern kann selbst in dem Falle eines pure hinterlassenen Vermächtnisses einer res testatoris propria, so kann natürlich noch viel weniger die Meinung richtig sein, die, in dem genannten Falle wenigstens, dem Vermächtnissnehmer die Früchte zusprechen will sogar vom dies cedens an.*)

*) Diese Meinung als unhaltbar erscheinen zu lassen, genügen unseres Erachtens allein schon die Stellen L 120. 2 D. de leg. I. L 38 D. de leg. II. L 15 pr. D. ad leg. Aquil. 9. 2. L 4 C. de usuris et fruct. 6. 47.

Ein Anspruch des Vermächtnissnehmers auf Früchte sogar vor dem dies veniens kann, von einem solches etwa bestimmenden, ausdrücklichen Willen des Erblassers abgesehen, nur möglich sein in dem Falle, wo der Erbe doloser Weise, eben damit er den Vermächtnissnehmer um die Früchte verkürze, mit dem Erbschaftsantritt zögert.*)

Hier muss der Erbe zweifellos auch Früchte herausgeben, die schon vor Erbschaftsantritt gezogen wurden, aber lediglich ex capite doli Arg. L 35 pr. D. de usufructu 7. 1.

Ausser diesem Falle aber ist es kaum denkbar, wie und warum der Vermächtnissnehmer schon vom dies cedens an irgend welche Früchte beanspruchen könnte selbst beim pure hinterlassenen Vermächtnisse einer res testatoris propria. Auch in diesem Falle ist ja der Vermächtnissnehmer erst vom dies veniens an Eigenthümer der vermachten Sache, vorher, vom dies legati cedens an hat er bloss ein Recht auf das Vermächtniss, ein Recht, das von diesem Momente an in bonis vel actionibus legatarii est und desswegen auch vererbt werden kann,**) das aber wohl zu unterscheiden ist von dem vermachten Rechte selbst, von dem Eigenthumsrechte an der vermachten Sache, das erst die veniente auf den Vermächtnissnehmer übergeht. (S. oben pag. 11. ff.)

Gleichwohl hat diese Ansicht ihre Vertreter gefunden: Johannes Voet, commentar. ad Pandectas Tom. II. pag. 344, ad libr. XXX, XXXI, XXXII, Tit. un. No. 48 beansprucht die Früchte für den Legatar a die mortis testatoris, weil der Vermächtnissnehmer ja von dieser Zeit an Eigenthümer der res testatoris propria pure legata sei. Aber das wäre ja eben zu beweisen was nach unserer Ansicht unmöglich ist und auch der ganzen, herrschenden Lehre widerspricht; und selbst wenn es bewiesen wäre, so hätte der Vermächtnissnehmer, wie wir oben gesehen haben, dennoch keinen Anspruch auf die Früchte, bevor der Erbe nicht in Verzug gesetzt wäre. Ueber die Schwierigkeiten der Stellen des C. 6. 47 und der L 40. de A. R. D. 41. 1, wo andere

*) Wie hier überhaupt dem Erben beizukommen sei s. Arndts, Pandekten § 509.

**) Ulp. XXIV. 30. L 5 pr. D. quando dies leg. vel fideicomm. cedat 36. 2.

Zeitpunkte als für den Früchteanfall massgebend gesetzt seien, will Voet damit hinauskommen, dass er sagt, diese dort festgesetzten Zeitpunkte schlössen frühere nicht aus, es sei dabei eben „aliunde supplendum“ arg. L 34. L 32. 2 D. de usuris, aber das sagt Voet nicht, unde supplendum esse.

Auch C. F. Rosshirt Lehre von den Vermächtnissen nach R. R. (Heidelberg 1835) Bd. I. pag. 480 und an ihn sich anschliessend Sintenis Prakt. gem. Civ. Recht § 213 Note 17 will dem Vermächtnissnehmer die Früchte aus der pure hinterlassenen res testatoris propria vom dies cedens an zusprechen. Rosshirt beruft sich dabei insbesondere auf L. 39. 1 D. de leg. I. (die wir schon oben besprochen) und auf Paul. R. S. III. 6. 46: „Fructus, qui solo cohaerebant mortis testatoris tempore, ad legatarium pertinent; ante percepti ad heredem.“

Aber Fr. Mommsen Erört. I. pag. 29. bemerkt mit Recht zu dieser Stelle, man müsse hier an Früchte denken, die auch zur Zeit der Einforderung des Legates noch nicht geerndtet waren, und dieser Ansicht scheint auch Huschke zu sein, der in seiner Ausgabe der Jurisprud. Antejustin. zu Paul. III. 6. 46 citirt die L 44 D. de rei vind. 6. 1: „Fructus pendentes pars fundi videntur“.

Will man dieser Erklärungsweise die, natürlich für Rosshirt's Meinung nicht günstig ist, nicht beipflichten, so steht man jedenfalls vor der Misslichkeit, dass diese Stelle R. S. III. 6. 46 im geraden Widerspruch steht zu einer andern Stelle des ganz gleichen Paulus, nämlich R. S. III. 8. 4: „Ex mora praestandorum fideicommissorum vel legatorum fructus et usurae peti possunt; mora autem fieri videtur, cum postulanti non datur“.

So können wir denn als schliessliches Resultat unserer Untersuchung verzeichnen:

Regel ist: der Onerirte haftet dem Honorirten vom Zeitpunkte eingetretener mora solvendi an für die Früchte aus der vermachten Sache.

Von dieser allgemeinen Regel aber statuiren Viele eine Ausnahme für den speciellen Fall, wo eine res testatoris propria hinterlassen ist; da wollen die Einen dem Vermächtnissnehmer die Früchte zusprechen ex die veniente, Andere sogar, wenn pure vermacht ist, ex die cedente.

Es scheint zwar diese Meinung, welche die erwähnte Ausnahme überhaupt statuiren will, weder die der Quellen noch die der herrschenden Lehre zu sein, aber sie ist immerhin von so vielen und bedeutenden Auctoritäten vertreten, dass man keineswegs sagen kann, es habe sich bis jetzt aus der Gährung der verschiedenartigen Ansichten eine communis opinio abgeklärt für die Frage, wie es mit den Früchten zu halten sei im Falle einer res testatoris propria legata. Es mag dies zum Theil auch daher rühren, dass, in neuerer Zeit wenigstens, Niemand sich überhaupt eingehender mit dieser Frage befasst zu haben scheint, und es stünde zu hoffen, dass vorliegender Versuch wenigstens die Aufmerksamkeit massgebender Auctoritäten auf eine bisher etwas vernachlässigte Frage hinlenken möge, eine Frage, welche diese Vernachlässigung nicht verdient, da ihr auch das Moment praktischer Erheblichkeit keineswegs abgeht, auf welches zum Schlusse hinzuweisen wir nicht unterlassen wollten.

Bei Theodor Ackermann in München ist ferner erschienen:

v. Amira, Karl, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten. X u. 225 S. gr. 8. 1874. M. 4. 80.

— Das altnorwegische Vollstreckungs-Verfahren. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. XVIII und 354 S. gr. 8. 1874. M. 7. 60.

— Ueber Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsrede (15. Dezember 1875). II u. 74 S. gr. 8. 1876. M. 1. 60.

Gotthelf, J., Schwurgerichte und Schöffengerichte. Zwei Vorträge gehalten am 19. und 21. März 1873 im Liebig'schen Hörsaale. Zum Besten des Volksbildungsvereins veröffentlicht. 38 S. gr. 8 1873. 50 Pf.

Grueber, Erwin, Versuch einer Erklärung der L. 9. § 1 D. de jure dotium. 36 S. gr. 8. 1874. M. 1.

— Ueber den Einfluss der Eigenthumsklage auf die Ersetzung nach römischem Rechte. Eine historisch-dogmatische Abhandlung. 45 S. gr. 8. 1875. M. 1. 20.

Haiss, Wilhelm, Traditio und investitura. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. (IV u.) 164 S. gr. 8. 1876. M. 2.

Hellmann, Friedrich, Die novatorischen Functionen der Wechselbegebung. 74 S gr. 8. 1874. M. 1. 60.

— Das gemeine Erbrecht der Religiosen. Ein historisch-dogmatischer Versuch. 113 S. gr. 8. 1874. M. 2.

v. Holtzendorff, Franz, Der Rechtsfall der Fürstin Bibesco (früheren Fürstin Bauffremont). Ein Gutachten. 26 S. Lex. 8. 1876 75 Pf.

Krieg, G., Delation der Erbschaft im Falle einer Fehlgeburt. 64 S. gr. 8. 1876. M. 1. 20.

Lacher, G. A., Die Gemeindeordnung für die bayerischen Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den Kammerverhandlungen versehen. Zweite, nach dem Gesetze vom 19. Januar 1872 berichtigte Ausgabe. VIII u. 147 S. 8. 1873. M. 1. 40.
Die erste Auflage erschien 1869.

— Das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den Kammerverhandlungen versehen. Zweite Aufl. VI u 38 S. 8. 1873. 40 Pf.
Die erste Auflage erschien 1869.

— Das revidirte Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868.}}{\text{28. Februar 1872.}}$ Mit Anmerkungen herausgegeben. VII u. 51 S. 8. 1872. 40 Pf.

Lorenz, F. A., Bayerischer oder norddeutscher Civilprocess-Entwurf? 24 S. Lex. 8. 1869. 60 Pf.

— Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem deutschen Einführungsgesetze vom 31. Mai 1870. Unter Anschluß des im Bureau des Kgl. Preußischen Justizministeriums redigirten Sachregisters. Mit erläuternden Anmerkungen unter besonderer Rücksicht auf Bayern. X u. 386 S. 8. 1873. M. 4.

— Das Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, vom 26. Dezember 1871. Mit erläuternden Anmerkungen. (V u.) 239 S. 8. 1873. M. 2. 40.

— Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871. Mit erläuternden Anmerkungen und den wichtigsten Vollzugsordnungen und Instruktionen. XXII u. 330 S. 8. 1873. M. 3.

Lotmar, Philipp, Ueber Causa im römischen Recht. Beitrag zur Lehre von den Rechtsgeschäften. IX und 179 S. gr. 8. 1875. M. 4.

— Zur legis actio sacramento in rem. Habilitationsschrift. VI u. 145 S. gr. 8. 1876. M. 2. 80.

v. Roth, Paul, Zur Lehre von der Genossenschaft. Rechtsgutachten in der Streitsache der Gemeinde Burgsinn gegen die Freiherren von Thüngen. IV u. 152 S. gr. 8. 1876. M. 3.

Sammlung der in Bayern geltenden Gesetze und Erlasse über Maaß- und Gewichts-Wesen. Amtlich revidirte Ausgabe. XV u. 263 S. gr. 8. 1876. M. 3. 60.

Stroell, Adolf, Ueber die concursrechtliche Realsicherheit fundirter Geldpapiere. Mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. 60 S. gr. 8. 1877. M. 1.

v. Weveld, Adalbert Freiherr, Zur Lehre vom gerichtlichen Augenschein im Civilprozess. (III u.) 70 S. gr. 8. 1877. M. 1. 20.

Widder, Anton, Die Amortisationsgesetzgebung im Königreich Bayern. Inaugural-Dissertation. 107 S. gr. 8. 1873. M. 1. 50.

Windelband, Wilhelm, Die Lehren vom Zufall. 80 S. gr. 8. 1870. M. 1. 50.

— Ueber die Gewissheit der Erkenntniss. Eine psychologisch-erkenntnisstheoretische Studie. IV und 96 S. gr. 8. 1873. M. 1. 80.

Wehner, Anton, Die Gerichtsverfassung der Stadt München von der Entstehung bis zum Untergange der Rathsverfassung. XIII u. 105 S. gr. 8. 1876. M. 2.

KGL. HOF- UND UNIVERSITAETS-BUCHDRUCKEREI VON DR. C. WOLF & SOHN.